

**Hinweis:** Diese Datei ist lediglich eine elektronische Kopie. Maßgeblich ist ausschließlich der in Papierform ausgelieferte Prüfungsbericht. Der Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an die Organe des Unternehmens. Bei einer Weitergabe dieser elektronischen Kopie entstehen daher keine Rechtsbeziehungen zwischen dem Empfänger der Kopie und Ebner Stolz.

Prüfungsbericht

Eröffnungsbilanz

zum 1. Januar 2013

**Stadt Weißenfels**

**Abkürzungsverzeichnis**

<b>Abkürzung</b>	<b>Bezeichnung</b>
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
ATZ	Altersteilzeit
BewertRL LSA	Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie-BewertRL) - vom 9. April 2006 des Landes Sachsen-Anhalt
Bewertungsrichtlinie	Kommunale Richtlinie der Stadt Weißenfels für die Erfassung und Bewertung des Vermögens, der Forderungen und der Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1. Januar 2013
DA	Dienstanweisung
DIN	DIN-Norm (Deutsche Industrie Norm)
Doppik	Doppelte Buchführung in Konten
GemHVO Doppik	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Gemeindehaushaltsverordnung GemHVO Doppik) vom 22. Dezember 2010 (außer Kraft seit 1. Januar 2016)
GO LSA	Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (außer Kraft seit 1. Juli 2014)
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf

<b>Abkürzung</b>	<b>Bezeichnung</b>
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
ImmoWertV	Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken vom 19. Mai 2010
KomHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaltsverordnung KomHV) vom 16. Dezember 2015
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014
LSA	Land Sachsen-Anhalt
RPA	Rechnungsprüfungsamt der Stadt Weißenfels
Stadt	Stadt Weißenfels

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	2
1. Gegenstand der Prüfung	2
2. Art und Umfang der Prüfung	2
C. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	5
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	5
a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	5
b) Eröffnungsbilanz	6
c) Anlagen	6
2. Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz	6
a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen	6
b) Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	16
c) Zusammenfassende Beurteilung	17
D. Analyse der Vermögenslage	18
E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	21

**Eröffnungsbilanz nebst Anlagen**

Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013	Anlage 1
Anlagen zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 (Anhang, Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht)	Anlage 2

**Anlage des Abschlussprüfers**

Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 3
--------------------------------	----------

## **A. Prüfungsauftrag**

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Weißenfels, hat uns am 16. November 2020 mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz der

### **Stadt Weißenfels**

zum 1. Januar 2013 einschließlich der Anlagen zur Eröffnungsbilanz gemäß § 114 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt und entsprechend §§ 317ff HGB unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung beauftragt.

Grundlagen für die Prüfung sind die in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Weißenfels erstellte Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 nebst Anlagen, bestehend aus Anhang, Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie die vom Oberbürgermeister zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Abfassung des Prüfungsberichts liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 450) zu Grunde.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 3 beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an den Auftraggeber bzw. dessen Organe und wurde nicht für Zwecke Dritter erstellt, gegenüber denen demnach weder eine Verantwortlichkeit für den Inhalt oder sonstige Pflichten bestehen. Zu den Voraussetzungen für eine Weitergabe an Dritte verweisen wir auf Nr. 6 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

## **B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

### **1. Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand der Prüfung ist die nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt und den ortsrechtlichen Bestimmungen erstellte Eröffnungsbilanz der Stadt zum 1. Januar 2013 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung.

Die Eröffnungsbilanz haben wir hinsichtlich des Nachweises der Vermögens- und Schuldspositionen sowie der Einhaltung der gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt und den ortsrechtlichen Bestimmungen zum Ansatz und zur Bewertung sowie zur Gliederung der Posten und zu den erforderlichen Angaben im Anhang und den sonstigen Anlagen geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung der Eröffnungsbilanz sowie die Erstellung der Anlagen zur Eröffnungsbilanz liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Eröffnungsbilanz auf die Einhaltung der einschlägigen gemeinderechtlichen Vorschriften und der ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie eine Stellungnahme zur Angemessenheit des Versicherungsschutzes waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten, sind nicht Gegenstand der Prüfung.

### **2. Art und Umfang der Prüfung**

Die Prüfungsarbeiten haben wir mit Unterbrechung in der Zeit von Dezember 2020 bis zum August 2021 in den Räumen der Stadt sowie in unserem Büro durchgeführt.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung nach Art, Umfang und Ergebnis haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

### **Prüfungsstrategie**

Unsere Prüfung haben wir gemäß den Vorschriften des § 114 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt und entsprechend §§ 317ff HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken.

Der Prüfung liegt ein risikoorientierter Prüfungsansatz zu Grunde. Dafür haben wir uns zunächst einen Überblick über die Tätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt verschafft und uns mit den Risiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Ausgehend von einer Beurteilung der innewohnenden Risiken, des Kontrollumfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir ein Risikoprofil für die Eröffnungsbilanz erstellt. Hierauf aufbauend haben wir Art und Umfang analytischer Plausibilitätsbeurteilungen und sonstiger einzelfallbezogener Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet.

Unsere Prüfungsstrategie für die Eröffnungsbilanz nebst Anlagen hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- vollständige Aufnahme und Bewertung des Anlagevermögens und der korrespondierenden Sonderposten
- Ausweis und Bewertung des Finanzanlagevermögens
- Ansatz, Ausweis und Bewertung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen
- Ansatz, Ausweis und Bewertung der liquiden Mittel
- Ansatz und Bewertung der Rückstellungen
- Ansatz und Bewertung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie der sonstigen Verbindlichkeiten
- Übernahme der Daten (erfasst in Excellisten) in die doppelte Software
- Anhang: Prüfung auf die gesetzlich verpflichtenden Angaben

### **Nachweise und eingeholte Bestätigungen Dritter**

Zur Prüfung der Posten der Eröffnungsbilanz haben wir u. a. Grundbuchauszüge, Liefer- und Leistungsverträge, Darlehensverträge, Bewertungsakten für einzelne Gegenstände des Anlagevermögens sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.

An der körperlichen Inventuraufnahme des Anlagevermögens haben wir nicht teilgenommen, da die Auftragserteilung nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz und nach vorgenommener Inventur erfolgte. Durch Ersatzprüfungshandlungen überzeugten wir uns von der ordnungsmäßigen Aufnahme der immateriellen Vermögensgegenstände sowie der Vermögensgegenstände des beweglichen Anlagevermögens. Die Buchinventur konnte von uns ohne wesentliche Einschränkungen nachvollzogen werden. Hierzu sahen wir die „Dienstanweisung zur Bestandsüberprüfung des Vermögens und der Schulden der Stadt Weißenfels – Inventurrichtlinie (DA-20-11)“ und die Dokumentation zur Organisation der Inventur durch Stichprobenweise haben wir Inventurprotokolle dahingehend durchgesehen, ob die Festlegungen der Inventurrichtlinie eingehalten wurden. Der sich dargestellte Inventurprozess ermöglicht eine vollständige Aufnahme.

Saldenbestätigungen zur Überprüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Forderungen gegen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und sonstigen Beteiligungen zum 1. Januar 2013 wurden in Absprache mit dem RPA der Stadt Weißenfels nicht eingeholt.

Bankbestätigungen lagen lückenlos vor.

Der Rückstellung für Pensionen und Beihilfen sowie für Mitarbeiter in Altersteilzeit liegt eine Berechnung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt, Magdeburg, vom 8. September 2020 zu Grunde. Wir haben die Bewertung der Rückstellung für Pensionen und Beihilfen sowie der Rückstellungen für Mitarbeiter in Altersteilzeit durch Plausibilitätskontrollen geprüft.

### **Auskünfte, Vollständigkeitserklärung**

Auskünfte erteilten uns der Kämmerer, Herr Mathias Schicke, sowie die uns benannten Mitarbeiter der Fachbereiche der Stadt. Die erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns bereitwillig gegeben.

Der Oberbürgermeister hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und der Eröffnungsbilanz nebst Anlagen sowie in Anlehnung des IDW PS 303 weiterer abschlussrelevanter Informationen in einer schriftlichen Erklärung bestätigt. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Eröffnungsbilanzstichtag haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

## **C. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Das Rechnungswesen der Stadt wird seit 1. Januar 2013 nach dem System der kommunalen Doppik geführt. Im Zuge der Umstellung des Rechnungswesens war eine Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 zu erstellen.

Die Stadt erstellte ihre Eröffnungsbilanz gemäß den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt (insbesondere wurde die KomHVO beachtet). Weiterhin wurde in Anlehnung an die gesetzlichen Vorschriften eine kommunale Bewertungsrichtlinie der Stadt Weißenfels für die Erfassung und Bewertung des Vermögens, der Forderungen und der Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1. Januar 2013 entwickelt, welches für die Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 verbindlich anzuwenden war. Diese basiert auf der BewertRL LSA und schreibt die für die Kommune anzuwendenden Wahlrechte fest, die in der BewertRL LSA im Rahmen der Bewertung des kommunalen Vermögens eingeräumt werden.

Das Rechnungswesen (Sachkonten-, Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung) wurde im Zeitraum der Erstellung der Eröffnungsbilanz in einer kameralen Software des Anbieters ab-data GmbH & Co. KG geführt. Die Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte parallel über Excellisten, welche am Ende der Erstellungsphase in eine entsprechende doppelische Software desselben Anbieters eingebucht wurden. Die Überführung der Daten in das System wurde von uns mittels Stichproben geprüft, dabei kam es zu keinen Beanstandungen.

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind im Wesentlichen ordnungsgemäß nachgewiesen.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen (z. B. Aufstellungen, Verträge) entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Eröffnungsbilanz geführt.

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen ordnungsmäßig sind und den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt und den ortsrechtlichen Bestimmungen, die insbesondere in der Bewertungsrichtlinie der Stadt festgelegt sind, entsprechen.

## **b) Eröffnungsbilanz**

Die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 ist aus der Buchführung und den Inventarverzeichnissen richtig entwickelt. Die Gliederung der Eröffnungsbilanz erfolgt nach dem differenzierten Schema des § 46 KomHVO.

Die Eröffnungsbilanz ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zutreffend nach den für das Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften und den besonderen ortsrechtlichen Bestimmungen aufgestellt.

## **c) Anlagen**

Gemäß § 53 Abs. 8 KomHVO sind der Eröffnungsbilanz als Anlagen ein Anhang sowie eine Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht beizufügen. Diese sollen die Darstellung der Bilanz näher erläutern und somit insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt vermitteln.

Der Anhang enthält die nach §§ 41 und 47 KomHVO notwendigen Pflichtangaben, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht entsprechen den Vorschriften des § 49 Abs. 1 bis 3 KomHVO. Der Aufbau entspricht den amtlichen Vordrucken. Die Übersichten enthalten die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werte.

## **2. Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz**

Gemäß § 53 KomHVO in Verbindung mit § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB ist auf wesentliche Bewertungsgrundlagen, der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensentscheidungen sowie auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen einzugehen, die wir nachfolgend in Ergänzung zum Anhang darstellen.

### **a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

**Bilanzierung und Bewertung** der Vermögensgegenstände und Schulden entsprechen den Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt. Das Bewertungsvorgehen und die Bewertung sind ausführlich im Anhang dargestellt.

Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz war das Vermögen erstmalig zu bewerten, sofern nicht bereits aktuelle Bewertungen vorlagen.

Die Stadt nahm durch körperliche Inventuren und Buchinventuren ihr Anlagevermögen auf. Die aufgenommenen Vermögensgegenstände setzte die Stadt mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der planmäßigen Abschreibungen (sofern es sich um abnutzbares Vermögen handelte) in der Eröffnungsbilanz an. Basis für die Ermittlung der Abschreibungshöhe waren die von der Stadt ermittelten gewöhnlichen Nutzungsdauern, die den in der Abschreibungstabelle für Sachsen-Anhalt festgelegten Nutzungsdauern entsprechen. In den Fällen, in denen für Straßen, Flurstücke (Grund- und Boden), Gebäude sowie sonstigem Aufwuchs keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorlagen oder diese nicht wirtschaftlich ermittelt werden konnten, wurden nach anerkannten Verfahren Ersatzwerte bestimmt, die als zukünftige Anschaffungs- oder Herstellungskosten gelten. Die jeweils angewandten Bewertungsmethoden stellen sicher, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt vermittelt wird.

Im Rahmen der Inventur wurden die **immateriellen Vermögensgegenstände** der Stadt Weißenfels aufgenommen. Dabei handelt es sich vor allem, neben Standardsoftwareprogrammen, um immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Investitionszuwendungen. Die Stadt Weißenfels leistete als Straßenbaulastträger für den Bau von Regenwasser- und Mischwasserkanälen an den Abwasserzweckverband Weißenfels (heute Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR) und den anderen Zweckverbänden, in denen die Stadt Weißenfels Mitglied ist bzw. war, Baukostenzuschüsse. Mit diesen Zuschüssen erwarb die Stadt das Recht, ihr Straßenoberflächenwasser in diese Kanäle einleiten zu dürfen. Diese Zuschüsse wurden als immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Investitionszuwendungen gemäß § 34 Abs. 6 KomHVO bilanziert.

Die Aufnahme des **Grund und Boden** erfolgte durch eine Buchinventur. Beim Grund und Boden wurde als zu aktivierender Vermögensgegenstand das (von der Stadt Weißenfels selbst definierte) Grundstück bestimmt. Ausgangspunkt für die Bestimmung des Vermögensgegenstand Grundstück war das Flurstück und die nachfolgenden Nutzungsarten. Die Stadt Weißenfels hat dabei folgende Grundstücksarten festgelegt:

- Erbbauflächen
- Grünflächen
- Grund und Boden bebauter Grundstücke
- Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
- Landwirtschaftliche Flächen
- Sonderflächen
- Sonstige unbebaute Grundstücke
- Wald und Gehölz
- Wasserflächen

Dabei bildet ein Flurstück mit einer einheitlichen Nutzung den Vermögensgegenstand Grundstück. In den Fällen, in denen auf einem Flurstück unterschiedliche Nutzungsarten festgestellt wurden, ist das Flurstück dementsprechend in mehrere Grundstücke (für jede Nutzungsart wurde ein Grundstück gebildet) unterteilt worden. Selbiges Prinzip wurde angewendet, wenn mehrere zusammenhängende Flurstücke dieselbe Nutzungsart aufwiesen, diese wurden dann zu einem Grundstück zusammengefasst. Das Grundstück wurde entsprechend der Vorgaben der BewertRL LSA und der kommunalen Bewertungsrichtlinie bewertet und unter der entsprechenden Bilanzposition ausgewiesen. Jedes Grundstück hat die Stadt als eigenständigen Vermögensgegenstand in der Anlagenbuchhaltung (Nebenbuch) mit einer eigenständigen Inventarnummer erfasst.

Die Grundstücke wurden, wenn bekannt, mit den Anschaffungskosten angesetzt. Soweit die Anschaffungskosten nicht vorlagen oder nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermittelt werden konnten, ermittelte die Stadt Ersatzwerte.

Basis für die Ermittlung des Ersatzwertes eines Grundstückes diene grundsätzlich der Bodenrichtwert. Der Grund- und Boden wurde in Abhängigkeit der Nutzungsarten wie folgt bewertet:

<b>Grund und Boden</b>	<b>Bewertungsparameter</b>
landwirtschaftlich genutzte Flächen / Ackerland	EUR 1,35/m <sup>2</sup>
Grün- und Erholungsflächen:	
a) im städtischen Bereich	EUR 5,00/m <sup>2</sup>
b) im ländlichen Gebiet	EUR 1,50/m <sup>2</sup>
Grünlandflächen	EUR 0,45/m <sup>2</sup>
Wald und Forsten	EUR 0,10/m <sup>2</sup>
Wasserflächen	EUR 0,10/m <sup>2</sup>
Sonderflächen (ohne Friedhöfe)	Erinnerungswert EUR 1,00

Die Stadt hat 8 **Erbbaurechtsverträge** geschlossen. In den Fällen, in denen die Stadt Erbbaurechtsgeber ist, wurden die Grundstücke bei der Stadt unter der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke“ bilanziert. Der Bodenwert der Grundstücke wurde mit dem 18,6-fachen des vertraglich vereinbarten Erbbauzinssatzes bewertet.

In den Jahren 2007 bis 2020 nahm die Stadt die Inventur und Bewertung der **Gebäude** vor, zudem kamen etwaige Nacharbeiten im Rahmen der Prüfung bis 2021. Jede eigenständig nutzbare Immobilie inventarisierte die Stadt als einzelnen Vermögensgegenstand in der Anlagenbuchhaltung. So wurde die Bebauung eines Schulgeländes beispielsweise unterteilt in Schulgebäude, Hortgebäude und Turnhalle. Enthält ein einzelner Vermögensgegenstand Flächen mit unterschiedlichen Nutzungsarten, so wurde das Gebäude entsprechend der überwiegenden Nutzungsart klassifiziert. Ein Gebäude dessen Fläche beispielsweise zu 80 % einem Kindergarten zuzuordnen ist und zu 20 % zum Wohnen genutzt werden kann, wurde als Kindergarten bewertet und ausgewiesen. Die Gebäude wurden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der bis zum Bewertungsstichtag kumuliert entstandenen Abschreibungen angesetzt. In den Fällen, in denen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mit einem wirtschaftlichen vertretbaren Aufwand bestimmt werden konnte, wurde für das Gebäude ein Ersatzwert zum 1. Januar 2013 ermittelt. Bei einer unterjährigen Aktivierung wurde immer der komplette Monat, in dem die Aktivierung erfolgte in die Abschreibung mit einbezogen. Der Zugang von Nachaktivierungen wurde jeweils als zum 1. Januar des Jahres der Aktivierung getätigte Investitionen erfasst.

Die Bewertung der Gebäude, bei denen die tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nicht ermittelt werden konnten, erfolgte grundsätzlich nach dem Sachwertverfahren und bei Vermietungen an Dritte nach dem Ertragswertverfahren. In einzelnen Fällen war die Basis für die Wertermittlung von Immobilien von Gutachtern erstellte Verkehrswertgutachten.

Die Stadt Weißenfels ermittelte den Ersatzwert von Immobilien, die nicht vermietet wurden, nach dem Sachwertverfahren wie es in der Sachwertrichtlinie 2012 geregelt ist. Im ersten Schritt der Bewertung wird die Brutto-Grundfläche nach DIN 277 für das Gebäude und die Standardstufe für das Gebäude (Grundlage hierfür ist Anlage 2 der Sachwertrichtlinie 2012) ermittelt. Anschließend wird die Restnutzungsdauer bestimmt. Dies erfolgt durch die Einschätzung des Gebäudezustandes mittels des vorgegebenen Punkterasters und die anschließende Übersetzung der ermittelten Punktzahl unter der Berücksichtigung des Gebäudealters in die (modifizierte) Restnutzungsdauer. Bei der Bestimmung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer wurden Baumängel, Bauschäden und ein vorhandener Instandhaltungsstau nicht berücksichtigt.

In der Sachwertrichtlinie 2012 werden in der Anlage 1 die Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010) ausgewiesen. Für die einzelnen Gebäudetypen werden dort die gewöhnlichen Herstellungskosten für das Basisjahr 2010 für die jeweilige Gebäudeart unter Berücksichtigung des Gebäudestandards je Flächeneinheit (m<sup>2</sup>) ausgewiesen.

Im nächsten Schritt werden die Normalherstellungskosten 2010 für das Gebäude (wertbildende Faktoren sind hier der Gebäudetyp sowie -standard) aus Anlage 1 der Sachwertrichtlinie entnommen.

Zur Annäherung der fiktiven Herstellungskosten an die realen Herstellungskosten werden die ermittelten Normalherstellungskosten für die zu bewertende Immobilie mit Hilfe des Baukostenindex für das Jahr 2012 des Statistischen Bundesamtes vom Basisjahr 2010 zum Bewertungsstichtag 1. Januar 2013 aufindiziert. Der sich daraus ergebende Wert wird mit der Brutto-Grundfläche multipliziert und ergibt die vorläufigen Gesamtkosten des Gebäudes auf Basis der Normalherstellungskosten. In den Normalherstellungskosten 2010 sind die Herstellungskosten bereits enthalten, insoweit mussten hierfür keine Zuschläge auf die ermittelten Werte vorgenommen werden. Vom ermittelten Herstellungswert 2010 wurden die ermittelten Kosten zur Behebung von festgestellten Instandhaltungszustaus, Bauschäden und Baumängeln abgesetzt. Abschließend ist der ermittelte Betrag auf Basis der modifizierten Restnutzungsdauer zum Bewertungsstichtag um die Alterswertminderung zu reduzieren.

In den vom Sachverständigen erstellten Verkehrswertgutachten, wurden die Normalherstellungskosten als Ersatzwerte nach der NHK 2000 ermittelt und anschließend zum entsprechenden Bewertungsstichtag von der Stadt Weißenfels übernommen. Sollten Immobilien auf Basis dieser Gutachten bewertet und bilanziert worden sein und die zugrunde gelegte Gesamtnutzungsdauer der angewendeten Verfahren von den für die Eröffnungsbilanz gesetzlich vorgeschriebenen Werten abweichen, so hat die Stadt dies nicht angepasst. Da diese Restnutzungsdauer im Rahmen des möglichen Bewertungsspielraumes liegen und die Bewertungsrichtlinie der Stadt Weißenfels von einer Anpassung der Gutachten absieht.

Das Ertragswertverfahren nach ImmoWertV kommt zur Anwendung, sobald das zu bewertende Gebäude an Dritte vermietet wird. Bei diesem auf Zahlungsflüssen basierendem Verfahren wird der Jahresreinertrag der Immobilie auf Basis der marktüblich erzielbaren Erträge p.a. (Miete pro Quadratmeter multipliziert mit der vermietbaren Fläche) abzüglich der marktüblichen Aufwendungen p.a. (Betriebskosten) bestimmt. Durch den Abzug der Bodenwertverzinsung p.a. ergibt sich der Gebäudereinertrag. Dieser wird mit einem Vielfältiger multipliziert, der auf der Grundlage der Restnutzungsdauer und des Liegenschaftszinses ermittelt wird, um den Gebäudereinertrag zu erhalten.

Der Bodenwert, der dem Gebäudeertragswert eigentlich hinzuzurechnen ist, um den Ertragswert für die gesamte Immobilie zu erhalten, wurde von der Stadt Weißenfels nicht berücksichtigt, da Grund und Boden separat vom Gebäude bilanziert wurde. Zudem wurden von der Stadt bei der Berechnung des Gebäudeertragswertes die tatsächliche Miete anstelle der marktüblichen Miete herangezogen, da auf Grund des Zustandes der Gebäude dies eine präzisere Bewertung ermöglichte.

Bei Bestandsgebäuden, welche eine umfangreiche und nutzungsdauerverlängernde Maßnahme erfahren haben, wurde ein kombiniertes Verfahren zur Bewertung angewendet. Ab dem Zeitpunkt, an dem die Investitionen, die zu nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten führten, abgeschlossen bzw. umfangreiche Sanierungsmaßnahmen fertiggestellt wurden, wurde die Restnutzungsdauer analog dem Verfahren beim Sachwertverfahren bestimmt.

Wir haben anhand von Stichproben das Verfahren zur Bewertung der Gebäude überprüft und es ist nicht zu beanstanden.

**Außenanlagen** wurden von der Stadt, soweit die Anschaffungs- und Herstellungskosten bekannt waren, unterteilt bilanziert. Der Grund und Boden ist bei den unbebauten Grundstücken bilanziert worden und jedweder Aufbau wurde je nach charakterlichen Eigenschaften dem Infrastrukturvermögen oder der Betriebs- und Geschäftsausstattung zugeordnet. Damit wurden die Außenanlagen als eigenständige Vermögensgegenstände bilanziert und nicht beispielsweise einem Gebäude hinzugerechnet.

Die Erfassung des **Infrastrukturvermögens** (Straßenart, Bauklasse sowie Größe der Straßenfläche) wurde durch städtische Mitarbeiter in den Jahren von 2007 bis 2021 vorgenommen.

Die Stadt Weißenfels hat die **Straßen**, an denen die Stadt das wirtschaftliche Eigentum hat, in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen. Diese liegen in ihrem Verwaltungsgebiet und es handelt sich nicht um übergeordnete Straßen (Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen). Nebenanlagen von übergeordneten Straßen im Eigentum der Stadt Weißenfels sind ihr vollständig zuzuordnen und wurden in der Anlagenbuchhaltung der Stadt erfasst. Straßen wurden von der Stadt entsprechend des örtlichen Straßenverzeichnisses unterteilt und als jeweils ein Vermögensgegenstand erfasst. Ausnahmen bilden jedoch diejenigen Straßen, die in mehreren Bauabschnitten grundhaft ausgebaut wurden. Hier wurden Abschnitte (jeder Abschnitt wurde als eigenständiger Vermögensgegenstand aktiviert) analog der einzelnen Bauabschnitte gebildet, da die Bewertung für diese Straßen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgen konnte. Weitere Bestandteile bzw. Nebenanlagen der Straße wie die Straßenbeleuchtung und Grünstreifen, wurden ebenso einzeln bilanziert.

Im ersten Schritt der Bewertung wurde die Straße in die folgenden Hauptbestandteile unterteilt:

- Grund und Boden
- Straßenkörper/ Fahrbahn
- Geh- und/oder Radweg
- seitliche Parkflächen und Parkplätze
- Bushaltebuchten, Busspuren, Busbuchten

Jeder Straßenbestandteil wurde einzeln bewertet. Als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wurde für jeden Straßenbestandteil ein Zeitraum von 25 Jahren festgelegt.

Weitere Bestandteile und Nebenanlagen wurden in Abhängigkeit ihrer individuellen Nutzungsdauer einzeln bewertet.

Ausgangspunkt der Bewertung waren, sofern bekannt oder diese wirtschaftlich ermittelt werden konnten, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. In allen anderen Fällen ermittelte die Stadt Ersatzwerte. Die Ersatzwerte wurden auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz fortgeschrieben bzw. zurückgerechnet. Vom Bewertungsstichtag bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz vorgenommene Investitionen bei diesen Vermögensgegenständen führten zu einer Fortschreibung der Wertansätze. Es wurde bei der Bewertung des Vermögensgegenstandes Straße wie folgt vorgegangen:

1. Festlegung der Bauklassen
2. Ermittlung der Straßenbestandteile
3. Ermittlung der Längen, Breiten und Flächen
4. Ermittlung der fiktiven Herstellungskosten
5. Ermittlung der Straßenschäden
6. Zustandsbeurteilung und Restnutzungsdauer
7. Ermittlung des fiktiven Herstellungsjahres

Dabei wurden die fiktiven Herstellungskosten aufgrund der in der Anlage 3 der BewertRL LSA für die jeweilige Bauklasse vorgegebenen Herstellungskosten je m<sup>2</sup> ermittelt.

<b>Klassifizierung der Straßen</b>	<b>Bewertung EUR/m<sup>2</sup></b>
Bauklasse I	105,00
Bauklasse II	90,00
Bauklasse III	70,00
Bauklasse IV	40,00
Bauklasse V	35,00
Bauklasse VI	30,00

Die Herstellungskosten für Gehwege wurden, abgeleitet aus Erfahrungswerten der Stadt Weißenfels, mit EUR 25,00 je m<sup>2</sup> angesetzt. Das Straßenbegleitgrün wurde nur dann separat erfasst, wenn tatsächliche Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vorhanden waren, andernfalls ging es pauschal in die Bewertung der Fahrbahn als Bestandteil ein.

Parkplätze, Bushaltestellenbereiche, Busspuren und Busbuchten wurden analog dem Verfahren für Straßen bewertet. Buswartehäuschen wurden, wenn keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorhanden waren, mit einem vorsichtig geschätzten Zeitwert angesetzt.

Infrastrukturvermögen, das zum Stichtag der Eröffnungsbilanz keine Restnutzungsdauer aufweist, wurde mit dem Erinnerungswert von EUR 1,00 in der Eröffnungsbilanz angesetzt.

Wir haben anhand von Stichproben das Verfahren zur Bewertung der Straßen überprüft, hierbei gab es keine wesentlichen Feststellungen.

Die **Brücken** wurden mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder wenn diese wirtschaftlich nicht ermittelt werden konnten mit einem Ersatzwert bewertet. Die Ersatzwerte waren vorsichtig geschätzte Zeitwerte mittels aktueller Baupreise von Objekten gleicher Art und Güte.

Wir haben anhand von Stichproben das Verfahren zur Bewertung der Brücken überprüft und es ist nicht zu beanstanden.

Laut Nr. 5.7 BewertRL LSA 2006 sowie der kommunalen Bewertungsrichtlinie sind **bewegliche Kunstgegenstände** grundsätzlich mit dem Anschaffungswert zu anzusetzen, alternativ kann der Versicherungswert (wenn soweit er dem Verkehrswert entspricht) oder der Verkehrswert herangezogen werden. Sollte dies nicht möglich sein, so ist ein Erinnerungswert anzusetzen. Die Stadt legte eine Wertgrenze in Höhe von EUR 3.000,00 (netto) für bewegliche Kunst- und Kulturgegenstände fest. Unter dieser Wertgrenze sind die Vermögensgegenstände, für die keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorliegen mit dem Erinnerungswert anzusetzen.

Die Bewertung der Antiquitäten, Sammlungsbestände und Gemälde konnte auf Grund einer unzureichenden Aktenlage sowie personellen Engpässen seitens der Kommune nicht vollständig nachvollzogen werden. Nach dem uns dargelegten Vorgehen bei der Bewertung, ist dennoch von einer vorschriftsmäßigen Bewertung auszugehen.

Die Stadt Weißenfels hat die KEWOG Städtebau GmbH, Weißenfels mit der Abwicklung der mit Städtebaufördermitteln des Landes Sachsen-Anhalt und des Bundes geförderten Stadtansanierung beauftragt. Die Stadt überwies die erhaltenen Fördermittel und ihre Eigenmittel auf ein von der KEWOG auf deren Namen laufendes Treuhandkonto. Alle zum Stichtag noch nicht verbrauchten Mittel wurden als **geleistete Anzahlung** an die KEWOG Städtebau GmbH im Anlagevermögen bilanziert und von ihr mittels Saldenbestätigung bestätigt. Diese Art und Weise der Bilanzierung entspricht dem Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport LSA zur Bilanzierung von Treuhandkonten vom 7. Dezember 2017.

Die **Anlagen im Bau** stellen alle Investitionsausgaben dar, die von der Stadt Weißenfels bis zum 1. Januar 2013 getätigt wurden. Diese wurden per Leistungsnachweis belegt, deren Ordnungsmäßigkeit bereits vom RPA geprüft worden war. Zum Zeitpunkt unserer Prüfung waren die Bauprojekte weitestgehend abgeschlossen bzw. die Vermögensgegenstände angeschafft.

Die **Finanzanlagen** wurden grundsätzlich entsprechend § 53 KomHVO mit den Anschaffungskosten bewertet. Für den Fall, dass dies nicht möglich war, ist die Bewertung nach dem vorgegebenen Schema des Runderlasses vom 16. Januar 2018 des Ministeriums für Inneres und Sport LSA erfolgt. Demnach ist der Ersatzwert mit dem anteiligen Wert (Anteil, den die Stadt Weißenfels am Gesamtkapital des zu bewertenden Unternehmens hält) aus der Summe des Stammkapitals und der Kapitalrücklage zu bilden. Im Rahmen der Prüfung wurde darauf geachtet, dass dieser Wert von der Kommune belegt werden konnte und er eine Annäherung an den wahren Wert darstellte. Die Bewertung durch die Eigenkapitalspiegelmethode wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben von der Kommune erst herangezogen, wenn die zu bevorzugenden Methoden nicht angewendet werden konnten. Die Bewertung der Mitgliedschaftsrechte an den Zweckverbänden erfolgte nach der Eigenkapitalspiegelmethode. Ausgangspunkt für die Ermittlung der fiktiven Anschaffungskosten war hier das Eigenkapital der Zweckverbände zum 31. Dezember 2012 (Ausnahme war der AZV Naumburg, hier war die Basis der 31. Dezember 2011). Die Werte wurden den geprüften Jahresabschlüssen der Zweckverbände entnommen. Der AZV Naumburg hatte selbst eine Bewertung erstellt und diese seinen Mitgliedskommunen zur Verfügung gestellt. Die Anschaffungskosten der Stadt ergaben sich dann wie folgt: Eigenkapital des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2012 (AZV Naumburg 31. Dezember 2011) multipliziert mit den Stimmanteilen der Stadt an dem Zweckverband.

Die **öffentlich-rechtlichen Forderungen** werden zum Nennbetrag abzüglich Wertberichtigungen angesetzt. Im Zuge des Übergangs von der kameralen auf die doppische Buchführung wurde der Forderungsbestand zum 31. Dezember 2012 um alle verjährten Forderungen sowie Personenkonten mit einem Betrag von unter EUR 150 bereinigt. Bei der Wertberichtigung wurden uneinbringliche Forderungen wie unbefristet niedergeschlagene Forderungen aus dem Bestand entfernt bzw. zweifelhafte Forderungen (z. B. befristet niedergeschlagene Forderungen) vollständig wertberichtigt. Befristet niedergeschlagene Forderungen, die älter als zwei Jahre alt waren, wurden in unbefristete Niederschlagungen umgewandelt und aus dem Forderungsbestand entfernt. Alle weiteren befristet niedergeschlagenen Forderungen mit einer Fälligkeit von bis zu zwei Jahren wurden zu 100 % abgewertet. Die verbliebenen Forderungen wurden ab einem Betrag von EUR 5.000 individuell durch die Kommune geprüft und ggf. einzelwertberichtigt. Alle anderen Forderungen unter der Wertgrenze von EUR 5.000 sind entsprechend der vorgegebenen Parameter maschinell zu Gruppen zusammengefasst und wertberichtigt worden. Eine grundsätzliche Pauschalwertberichtigung erfolgte ausschließlich auf alle einwandfreien Forderungen mit 1 %.

Die **privatrechtlichen Forderungen** werden zum Nennbetrag abzüglich Wertberichtigungen im Sinne der allgemeinen Bewertungsgrundsätze angesetzt.

Basis für die Ermittlung der Höhe der **Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie Sonstigen Sonderposten** sind die tatsächlich ausgereichten und zugeflossenen Fördermittel, Beiträge und sonstige Zuschüsse und für Baukostenzuschüsse die Beträge, wie sie vereinnahmt wurden. Die Bilanzierung des Sonderpostens nach dem Zahlungszeitpunkt entspricht dem gewährten Wahlrecht des Erlasses vom 20. Dezember 2013 des Ministeriums für Inneres und Sport LSA. Wurden Vermögensgegenstände des Anlagevermögens durch Inanspruchnahme der Dienstleistungen der KEWOG Städtebau GmbH erstellt und wurde dieser zum Teil mit Zuschüssen finanziert, so wurden Sonderposten entsprechend der Zahlungseingänge des Verwendungsnachweises der KEWOG Städtebau GmbH bilanziert. Der Buchwert dieser Sonderposten ergab sich nach Absetzung der Auflösungsbeträge bis zum 1. Januar 2013. Da die Ausführung baulicher Maßnahmen durch die KEWOG Städtebau GmbH im Wesentlichen erfolgte, basiert die Bilanzierung auf den von der KEWOG Städtebau GmbH zur Verfügung gestellten Verwendungsnachweisen. Die Ordnungsmäßigkeit der Verwendungsnachweise wurde vom RPA geprüft. Die in den Sonderposten eingestellten Fördermittel und Ausgleichszahlungen werden korrespondierend zur Nutzungsdauer der mitfinanzierten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Auf Grund von fehlenden Unterlagen wurden Sonderposten aus Investitionshilfen, Investitionszuweisungen der Eingemeindungen und Straßenausbau-/Erschließungsbeiträgen in Höhe der anteiligen prozentualen Förderung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ausgewiesen, da eine maßnahmengenaue Zuordnung nicht mehr möglich war.

Auf Grund fehlender Unterlagen hat die Stadt festgelegt, dass Investitionszuweisungen aus den Jahren 1992 bis 2003 der Ortsteile Leißling, Markwerben und Langendorf als pauschale Sonderposten zu bilden sind und über 20 Jahre aufgelöst werden müssen, da den Fördermitteln nicht mehr einzelnen Vermögensgegenständen zuzuordnen waren. Für jedes Jahr wurde ein pauschaler Sonderposten gebildet.

Die kamerale Rücklage aus Gebührenüberschüssen der Gemeinden Storkau und Burgwerben werden in den Sonderposten für den Gebührenaussgleich übernommen. Die **Sonderrücklage** zur Brücke Uichteritz, Baugebiet „Wachhügel“ Tagewerben und die investive Rücklage Friedhof Storkau wurden mit den Werten wie sie in der Jahresrechnung 2012 der Stadt Weißenfels ausgewiesen wurden, angesetzt.

**Pensionsrückstellungen** wurden nach einem aus dem steuerlichen Teilwertverfahren (§ 6a EStG) abgeleiteten Bewertungsverfahren angesetzt. Es wurden 50 % des Teilwerts berücksichtigt. Als Rechnungszinsfuß wurden entsprechend des § 35 Abs. 3 KomHVO Doppik 6 % angesetzt. Der Rückstellungsbetrag wurde unter Einbeziehung von Trendannahmen eines eventuellen Eintritts des Versorgungsfalls gebildet. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die „Richttafeln 2005 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck verwendet.

Die **Rückstellungen für Altersteilzeit** wurden nur für abgeschlossene Verträge gebildet. Bei der Bewertung der Rückstellungen für Altersteilzeit wurden die Kostenverhältnisse zum 1. Januar 2013 zu Grunde gelegt, welche bis zur Erfüllung bestehen bleiben. Es wurde eine Fluktuationswahrscheinlichkeit von 0 % angenommen. Bei der Bestimmung der Rückstellungshöhe wurde kein biometrischer Abschlag und keine Abzinsung berücksichtigt. Die von der Stadt für die einzelnen Mitarbeiter, die sich in der Altersteilzeit befinden, zu leistenden Aufstockungsbeträge (Gehalt sowie Beitrag zur Rentenversicherung) haben aufgrund des Rundschreibens des Ministeriums des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. August 2009 Abfindungscharakter. Aus diesem Grunde wurde in der Eröffnungsbilanz für alle Mitarbeiter, mit denen Altersteilzeitverträge geschlossen wurden, für die bis zur Beendigung der Altersteilzeit noch zu zahlenden Aufstockungsbeträge eine Rückstellung gebildet. Für den Erfüllungsrückstand (Gehalt laut Tarifvertrag) wurde für die einzelnen Mitarbeiter nur für die tatsächlich in der Beschäftigungsphase erarbeiteten Ansprüche (für jeden Monat, den der Mitarbeiter in der Beschäftigungsphase gearbeitet hat, steht diesem eine Entlohnung in der Freizeitphase zu) eine Rückstellung passiviert. Zudem wurde für angestellte Mitarbeiter eine individuelle Abfindungszahlung für den Ausgleich von Rentenpunkten zu Beginn der ATZ zurückgestellt. Diese Abfindung ist mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses als auch mit Beendigung der Ruhephase der Altersteilzeit eines Mitarbeiters durch die Stadt auszus zahlen.

Gemäß § 42 Abs. 2 KomHVO wurden als **passive Rechnungsabgrenzungsposten** vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einnahmen ausgewiesen, soweit sie Erträge nach dem Abschlussstichtag darstellen. Dies bezieht sich vor allem auf Grabnutzungsgebühren und Mehrunterhaltskosten. Passive Rechnungsabgrenzungsposten stellen Leistungsverbindlichkeiten dar und sind wie Verbindlichkeiten mit dem Rückzahlungsbetrag zu bilanzieren. Sobald die Stadt ihrer Leistungsverpflichtung nachgekommen war, wurde die jeweilige Position ertragswirksam aufgelöst. Grabnutzungsgebühren wurden somit entsprechend der hiermit erworbenen Ruhezeit im Grab jährlich um einen linearen Betrag aufgelöst.

## **b) Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

Beim Wald aktivierte die Stadt nur den Grund- und Boden. Der Aufwuchs wurde entsprechend den Empfehlungen der Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten des Landes Sachsen-Anhalts nicht angesetzt. Nach der Richtlinie ist es sachgerecht, den Aufwuchs nur dann zu bewerten, wenn der Wald als Forstbetrieb eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für die Kommune hat. Es ist festzustellen, dass das Vorgehen nicht zu beanstanden ist.

Die Stadt hat festgelegt, dass keine Vorräte im Rahmen der Eröffnungsbilanz bilanziert werden. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Stadt in Situationen in der sie als Vermieter auftritt, unfertige Leistungen im Rahmen der Betriebskostenabrechnung zu bilanzieren hat. Zudem sind von der Stadt finanzierte Gutachten für Grundstücke, welche veräußert werden sollten, ebenso als Vorräte zu werten.

Maschinen, Technische Anlagen und Fahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden in der Anlagenbuchhaltung nur erfasst, wenn die Anschaffungskosten mehr als EUR 3.000,00 (netto) betragen. Die Vermögensgegenstände unter EUR 3.000,00 (netto) werden jedoch in gesonderten Listen geführt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden erst ab einer Höhe von EUR 150,00 (je Sachverhalt) bilanziert.

Es wurden generell keine Rückstellungen für noch zunehmenden Urlaub sowie Überstunden gebildet, mit Ausnahme von Urlaubsansprüchen von Langzeitkranken.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden mit Ausnahme von Grabnutzungsgebühren erst ab einer Höhe von EUR 150,00 (je Sachverhalt) bilanziert.

### **c) Zusammenfassende Beurteilung**

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass die **Eröffnungsbilanz** unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Weißenfels vermittelt.

## D. Analyse der Vermögenslage

Zur Darstellung der Bilanzstruktur haben wir die Vermögens- und Schuldposten entsprechend ihrer Verwertbarkeit bzw. Fälligkeit gegliedert. Forderungen und Schulden, die - vom Bilanzstichtag an gerechnet - innerhalb eines Jahres fällig sind, werden als kurzfristig angesehen. Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen haben wir als langfristiges Fremdkapital behandelt. Die Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen wurden als kurzfristig behandelt.

	1.1.2013	
	TEUR	%
<b>Aktiva</b>		
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	161.642	79,2
Finanzanlagevermögen	39.465	19,3
<b>Anlagevermögen</b>	<b>201.107</b>	<b>98,5</b>
Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.964	1,0
Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	806	0,4
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	133	0,1
Rechnungsabgrenzungsposten	83	0,0
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>2.986</b>	<b>1,5</b>
	204.093	100,0
<b>Passiva</b>		
<b>Eigenkapital</b>	<b>73.854</b>	<b>36,2</b>
Langfristige Rückstellungen	814	0,4
Sonderposten	85.312	41,8
Langfristige Bankverbindlichkeiten	28.235	13,8
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>	<b>114.361</b>	<b>56,0</b>
kurzfristige Rückstellungen	8.904	4,4
Kurzfristige Bankverbindlichkeiten	2.811	1,4
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.028	
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	48	0,5
Sonstige Verbindlichkeiten	611	0,3
Rechnungsabgrenzungsposten	2.476	1,2
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>15.878</b>	<b>7,8</b>
	204.093	100,0

Das **Anlagevermögen** der Stadt entfällt mit TEUR 158.833 auf Sachanlagevermögen, welches sich wie folgt darstellt:

	1.1.2013 TEUR
unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	17.230,00
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	48.735,00
Infrastrukturvermögen	77.258,00
Kunstgegenstände, Kulturdenkmale	1.226,00
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	806,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	389,00
geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	13.189,00
	<u>158.833</u>

Mit dem Sachanlagevermögen in Zusammenhang stehende **Sonderposten** setzen sich wie folgt zusammen:

	1.1.2013 TEUR
Sonderposten aus Zuwendungen	66.850
Sonderposten aus Beiträgen	8.765
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	6
Sonderposten aus Anzahlungen	8.259
Sonstige Sonderposten	1.432
	<u>85.312</u>

Sie werden zukünftig korrespondierend zur Nutzungsdauer der mitfinanzierten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Die als kurzfristiges Fremdkapital ausgewiesenen **Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	1.1.2013 TEUR
Personalbereich	5.762
Drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	184
Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	<u>2.957</u>
	<u><u>8.903</u></u>

Die Verpflichtungen aus dem Personalbereich beinhalten Altersteilzeitverpflichtungen (TEUR 5.749) sowie Urlaubsansprüche (TEUR 13). Bei den sonstigen Verpflichtungen handelt es sich vor allem um von der Stadt zu leistende Herstellungskostenbeiträge II, die der Höhe nach zu diesem Zeitpunkt ungewiss waren.

## **E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

Zu der als Anlage 1 und 2 beigefügten Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 nebst Anlagen empfehlen wir einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, wie hier wiedergegeben wird:

„An das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Weißenfels:

Wir haben die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 nebst Anlagen, bestehend aus Anhang, Anlagen-, Forderungs- sowie Verbindlichkeitenübersicht unter Einbeziehung der Buchführung der **Stadt Weißenfels** geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Eröffnungsbilanz nebst Anlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt und den ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Weißenfels. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz nebst Anlagen unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz nebst Anlagen nach § 114 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz nebst Anlagen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Weißenfels sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Eröffnungsbilanz nebst Anhang überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz nebst Anlagen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz nebst Anlagen den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalts und den ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Weißenfels.“

Leipzig, 25. August 2021

Ebner Stolz GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

  
Hartmut Pfeleiderer  
Wirtschaftsprüfer

  
Florian Leyser  
Wirtschaftsprüfer

---

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe der Eröffnungsbilanz nebst Anlagen (Anhang, Anlagen-, Forderungs- sowie Verbindlichkeitenübersicht) in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

# Anlagen

**Eröffnungsbilanz der Stadt Weißenfels**  
zum 1. Januar 2013

<b>Aktiva</b>	Stand am 1.1.2013 EUR
<b>1. Anlagevermögen</b>	
1.1 Immaterielles Vermögen	2.809.411,37
1.2 Sachanlagevermögen	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	17.229.542,54
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	48.735.133,57
1.2.3 Infrastrukturvermögen	77.258.284,57
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.225.814,72
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	805.863,07
1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	388.719,16
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	13.189.105,37
	158.832.463,00
1.3 Finanzanlagevermögen	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	12.245.164,63
1.3.2 Beteiligungen	1.674.749,51
1.3.3 Sondervermögen	25.544.723,56
	39.464.637,70
<b>2. Umlaufvermögen</b>	
2.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen	
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	741.379,72
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleitungen)	1.222.581,11
	1.963.960,83
2.3 Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	
2.3.1 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	23.637,62
2.3.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen	462.284,04
2.3.3 Sonstige Vermögensgegenstände	319.878,42
	805.800,08
2.4 Liquide Mittel	
2.4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	124.141,68
2.4.3 Bargeld	9.250,00
	133.391,68
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	83.249,88
	204.092.914,54

Anlage 1

<b>Passiva</b>	Stand am 1.1.2013 EUR
<b>1. Eigenkapital</b>	
1.1 Rücklagen	
1.1.1 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	73.569.887,54
1.2 Sonderrücklagen	284.031,91
	<u>73.853.919,45</u>
<b>2. Sonderposten</b>	
2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	66.850.540,12
2.2 Sonderposten aus Beiträgen	8.764.810,63
2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	6.029,62
2.4 Sonderposten aus Anzahlungen	8.258.980,61
2.5 Sonstige Sonderposten	1.431.972,09
	<u>85.312.333,07</u>
<b>3. Rückstellungen</b>	
3.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	813.675,00
3.5 Sonstige Rückstellungen	
3.5.1 Verdiensthaltungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubs- anspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen	5.762.310,86
3.5.3 Drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- verfahren	184.614,64
3.5.5 Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	2.956.977,87
	<u>9.717.578,37</u>
<b>4. Verbindlichkeiten</b>	
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	28.234.585,91
4.3 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	2.810.675,28
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.028.428,53
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	48.134,42
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	611.394,77
	<u>32.733.218,91</u>
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<u>2.475.864,74</u>
	<u>204.092.914,54</u>

Elektronische Kopie

**Eröffnungsbilanz  
der Stadt Weißenfels  
zum 01.01.2013**



## Elektronische Kopie

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Hinweise und Rechtsgrundlagen</b> .....	3
<b>2.</b>	<b>Bilanzierungs- und Bewertungsmethode</b> .....	4
<b>3.</b>	<b>Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen</b> .....	5
<b>4.</b>	<b>Anlagenübersicht nach § 49 (1) KomHVO LSA</b> .....	26
<b>5.</b>	<b>Forderungsübersicht nach § 49 (2) KomHVO LSA</b> .....	27
<b>6.</b>	<b>Verbindlichkeitenübersicht nach § 49 (3) KomHVO LSA</b> .....	28
<b>7.</b>	<b>Weitere Angaben zum Anhang gem. § 47 KomHVO LSA</b> .....	29
7.1	Erläuterungen zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden .....	29
7.2	Erläuterungen zu Abweichungen von bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden .....	29
7.3	Erläuterungen zu Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten .....	29
7.4	Erläuterungen zu Haftungsverhältnissen, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind.....	29
7.5	Erläuterungen zu Sachverhalten, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können .....	29
7.6	Erläuterungen zu Begründungen im Einzelfall, wenn eine andere als die lineare Abschreibungsmethode angewendet wird.....	29
7.7	Erläuterungen zu Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen .....	30
7.8	Erläuterungen zu Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.....	30
7.9	Erläuterungen zu der durchschnittlichen Zahl, der während des Haushaltsjahres beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer .....	30
7.10	Der Stadt Weißenfels zur Verfügung stehende Liquiditätsreserven laut Haushaltssatzung .....	30
<b>8.</b>	<b>Vollständigkeitserklärung</b> .....	31

## 1. ALLGEMEINE HINWEISE UND RECHTSGRUNDLAGEN

Die Stadt Weißenfels stellte zum 01.01.2013 ihr komplettes Rechnungswesen auf das System der Doppelten Buchführung (Doppik) um und führte damit das neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen in ihrer Verwaltung ein. Mit der Einführung der Doppik ergibt sich nach § 114 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für die Stadt Weißenfels die Pflicht, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung aufzustellen. Der Eröffnungsbilanz sind Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlage beizufügen (§ 114 (1) S. 4 KVG LSA). Die Eröffnungsbilanz und die Anlagen haben zum Bilanzstichtag ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und der Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln (§ 114 (2) KVG LSA).

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz erfolgte nach dem vorgeschriebenen Gliederungsschema nach § 46 (3) und (4) KomHVO LSA.

Im Anhang werden zu den einzelnen Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben und erläutert. Der Anhang zur Bilanz zum 01.01.2013 der Stadt Weißenfels wurde unter Beachtung folgender Rechtsvorschriften erstellt:

- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014
- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO LSA)
- Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie – InventRL), Nummer 32.3-10401/1-2
- Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie – BewertRL), Nummer 32.3-10401/1-3
- „Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen“, verbindliche Muster; Runderlass des Ministeriums des Innern sowie dessen Anlagen, Nummer 32-10401/1-1
- Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte (Marktwerte) von Grundstücken (Wertermittlungsrichtlinien – WertR 2006) mit Anlagen
- Inventurrichtlinie der Stadt Weißenfels
- Bewertungsrichtlinie der Stadt Weißenfels
- Runderlasse des Ministeriums des Innern Sachsen-Anhalt

Obwohl zum Stichtag der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 die Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) und die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO Doppik) geltendes Recht darstellte, wurde die Bilanz nach Vorgaben der derzeit geltenden Rechtsvorschriften (KVG LSA und KomHVO LSA) aufgestellt.

## 2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Im Anhang sind unter Angabe der jeweiligen Bilanzpositionen die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern. Grundlage für die Bewertung des kommunalen Vermögens ist die Bewertungsrichtlinie der Stadt Weißenfels in Verbindung mit der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (BewertRL) vom 9.4.2006 – 32.3-10401/1-3. Wobei die örtliche Richtlinie die Vorgaben des Landes als Rahmen übernommen und die entsprechende Ausführung spezifiziert hat. Wurden keine individuellen Vorgaben von der Stadt Weißenfels getroffen, so gilt die Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt.

Nach Nr. 4.1 der BewertRL ist ein Vermögensgegenstand in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum daran hat und dieser selbstständig verwertbar ist.

**Die Bewertung in der Eröffnungsbilanz erfolgt grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) vermindert um Abschreibungen oder Zuschreibungen für die Zeit der Nutzung bis zum Bewertungsstichtag = fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten.**

Können die AHK nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden, ist ein Ersatzwert zu bestimmen.

Es handelt sich nicht um ein Wahlrecht. Soweit Vermögensgegenstände nach dem 01.01.1991 angeschafft oder hergestellt wurden und die AHK mit einem vertretbaren Aufwand ermittelt werden können, sind zwingend die aus den AHK abgeleiteten Buchwerte anzusetzen. Für Vermögensgegenstände wie Gebäude, Straßen und Brücken, die schon vor dem 01.01.1991 zum kommunalen Vermögen gehörten oder deren AHK nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermittelt werden können, kann hingegen ein Ersatzwert angesetzt werden.

Ausgehend von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten wurden unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern die Buchwerte zum Bilanzstichtag 01.01.2013 ermittelt. Unter der Nutzungsdauer ist der Zeitraum zu verstehen, den der Gegenstand, gemessen in Jahren, üblicherweise in den Verwaltungen bzw. der Stadt Weißenfels genutzt wird. Die Stadt Weißenfels legt in der Anlage 1 ihrer Bewertungsrichtlinie die Nutzungsdauer der jeweiligen Vermögensgegenstände in Bezug auf den vorgegebenen Rahmen der Anlage 1 BewertRL LSA fest.

### 3. ERLÄUTERUNGEN DER EINZELNEN BILANZPOSITIONEN

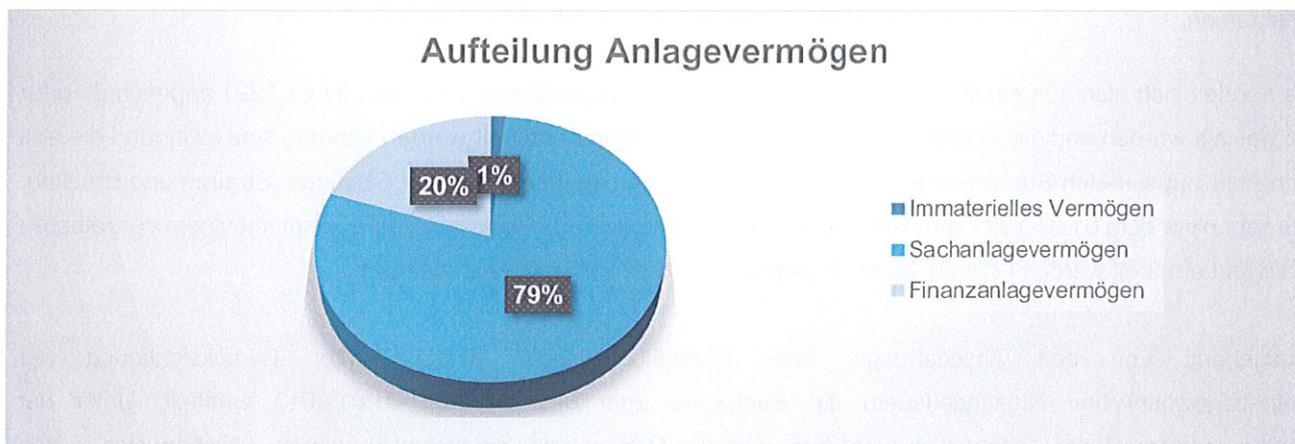
In den Erläuterungen wird auf alle Bilanzposten eingegangen, die einen Betrag (Restbuchwert) ausweisen. Laut Punkt 2.2 der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.04.2006 sind Posten der Eröffnungsbilanz, die keinen Betrag ausweisen, nicht aufzuführen. Von dieser Regelung macht die Stadt Weißenfels Gebrauch.

## AKTIVA

### Posten 1. Anlagevermögen

**Bestand: 201.106.512,07 EUR**

Das Anlagevermögen umfasst alle bei der Stadt Weißenfels längerfristig eingesetzten Vermögensgegenstände. Es umfasst alle Vermögensteile, die zur stetigen Aufgabenerfüllung der Stadt Weißenfels notwendig und dafür langfristig gebunden sind. Das Anlagevermögen gliedert sich in das immaterielle Vermögen, das Sachanlagevermögen und dem Finanzanlagevermögen. Zum Eröffnungsbilanzstichtag ergibt sich folgende prozentuale Aufteilung des Anlagevermögens der Stadt Weißenfels:



### Posten 1.1. Immaterielles Vermögen

**Bestand: 2.809.411,37 EUR**

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensgegenstände, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen. Sie gelten weder als unbewegliches noch als bewegliches Anlagevermögen.

Unter **DV-Software** werden Software und Datenbanken aktiviert, die länger als ein Jahr selbst oder durch Dritte genutzt werden. Dies umfasst Computerprogramme, Rechnerprogramme, Programmbeschreibungen und Begleitmaterial zu System- und Anwendungssoftware sowie Internetpräsentationen (eigene Homepage).

## Elektronische Kopie

Die Stadt Weißenfels hat in den vergangenen Jahren Standardsoftware angeschafft. Diese ist in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 mit den Anschaffungskosten abzüglich des Aufwands für Abschreibungen aktiviert. Die gewöhnlichen Nutzungsdauer beträgt drei Jahre. Es erfolgte keine Trennung von Lizenzen, wenn sie mit Datenverarbeitungssoftware zusammenhängen. Spezialsoftware wäre mit einer Nutzungsdauer von 8 Jahren auszuweisen, wenn die Software speziell für die Stadt Weißenfels entwickelt wurde. Spezialsoftware wurde nicht angeschafft und wird daher nicht aktiviert.

In der Eröffnungsbilanz ist Software mit einem Restbuchwert in Höhe von 50.256,70 **EUR** ausgewiesen.

Unter der Bilanzposition 1.1 sind auch **Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte** gemäß § 34 (6) KomHVO LSA als Investitionsauszahlungen zu aktivieren, soweit die Kommune eine mehrjährige Zweckbindung oder eine Gegenleistung vereinbarte, die nachhaltig der kommunalen Aufgabenerfüllung dient.

Die Aktivierung erfolgt als immaterieller Vermögensgegenstand in Höhe der Zuwendung und ist über die Dauer der Zweckbindung oder Gegenleistungsverpflichtung abzuschreiben.

Bei den in diesem Bilanzkonto ausgewiesenen Beträgen handelt es sich im Wesentlichen um investive Zuschüsse für Anlagen der Straßenentwässerung. Die schadlose Abführung des Straßenoberflächenwassers in Ihrem Gebiet ist Aufgabe der Stadt Weißenfels. Erfolgt die Straßenentwässerung nicht über straßeneigene, sondern durch die Abwasserbeseitigung Weißenfels, Anstalt öffentlichen Rechts, errichtete Anlagen, so ist die Stadt verpflichtet, sich an den Kosten für die Herstellung bzw. Erneuerung dieser Anlagen zu beteiligen.

Die Höhe der geleisteten Beträge sowie die festgesetzte Nutzungsdauer stimmen mit den entsprechenden Bilanzansätzen der Abwasserbeseitigung Weißenfels, AöR, überein.

Die Eröffnungsbilanz weist zum Bilanzstichtag Investitionszuschüsse mit einem Restbuchwert in Höhe von 2.759.154,67 EUR aus.

---

### **Posten 1.2. Sachanlagevermögen**

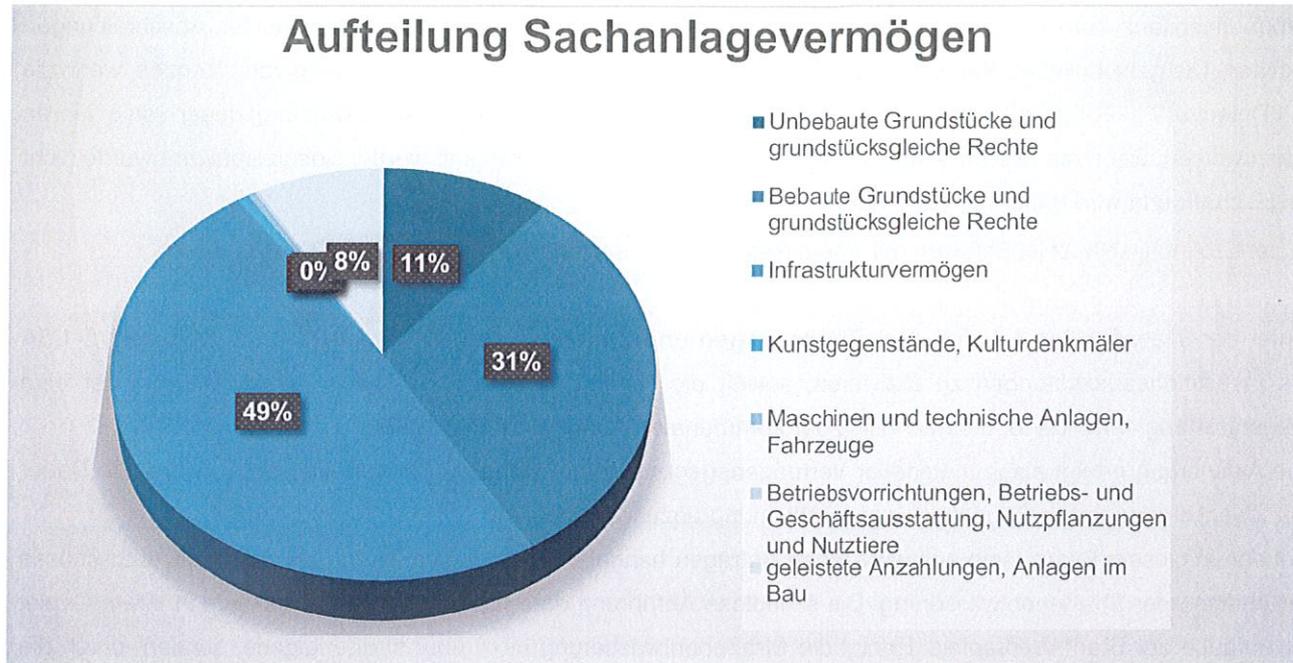
**Bestand: 158.832.463,00 EUR**

---

Das Sachanlagevermögen wurde durch eine körperliche Inventur und eine Buchinventur erfasst und der Wert zum Bilanzstichtag 01.01.2013 ermittelt. Das Sachanlagevermögen der Stadt Weißenfels wird gemäß § 46 KomHVO LSA in der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2013 unter Ziffer 1.2 ausgewiesen. Gesetzliche Grundlage für das Inventarwesen sind die Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie – InventRL) vom 09.04.2006 in Verbindung mit der Inventurrichtlinie der Stadt Weißenfels (Anlage 3). Für die Bewertung des Vermögens gilt die Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie – BewertRL) des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.04.2006 in Verbindung mit der stadteigenen Bewertungsrichtlinie (Anlage 1).

Die hierin getroffenen Regelungen verstoßen nicht gegen höherrangiges Recht und konkretisieren die Regelungen der Landesrichtlinie.

Folgende prozentuale Aufteilung des Sachanlagevermögens zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2013 liegt vor:



<b>Posten 1.2.1</b>	<b>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	<b>Bestand: 17.229.542,54 EUR</b>
---------------------	--	-----------------------------------

Unbebaute Grundstücke sind solche Grundstücke, auf denen sich keine nutzbaren Gebäude oder baulichen Anlagen befinden. Ein Grundstück kann je nach Art der tatsächlichen Nutzung aus mehreren Flurstücken oder Teilen eines Flurstückes bestehen.

Grundlage zur Erfassung des im Eigentum der Stadt Weißenfels befindlichen Grund und Bodens war eine Buchinventur die auf Basis der Grundbücher sowie der amtlichen Katasterunterlagen des automatisierten Liegenschaftsbuches und des Geoinformationssystems (Eigentümerdaten) durchgeführt wurde.

Die Stadt Weißenfels verfügt zum Bilanzstichtag über 4.460 Flurstücke mit einer Gesamtfläche von 8.267 Tm<sup>2</sup>.

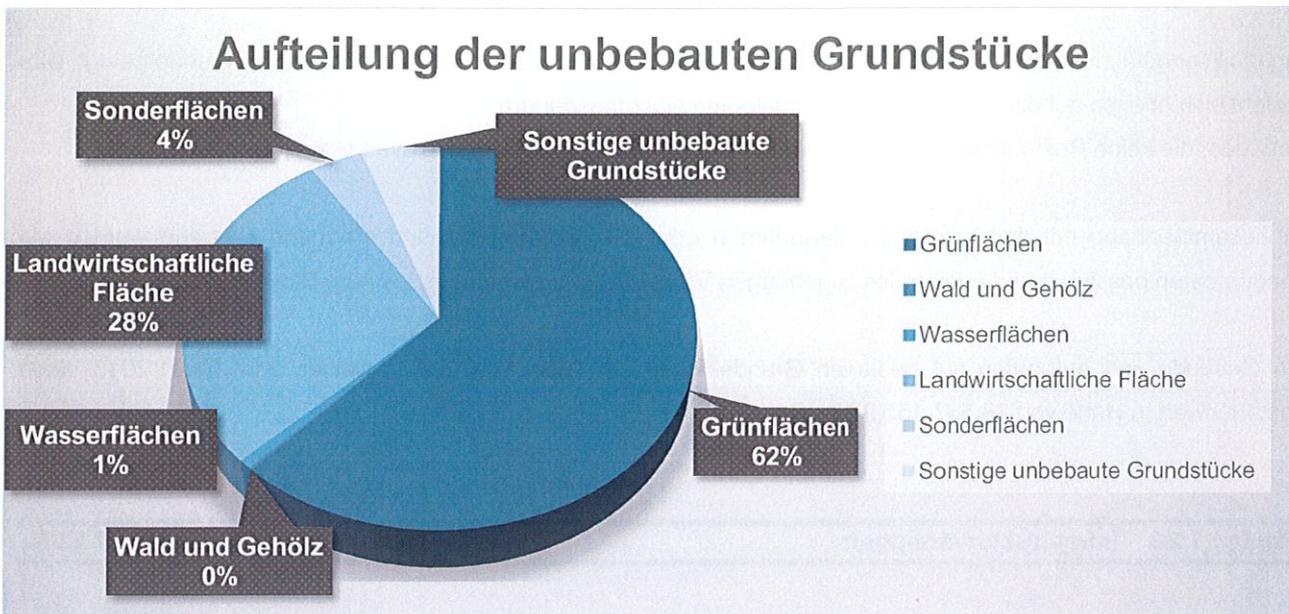
Unbebaute Grundstücke sind mit den Anschaffungskosten bewertet. Waren diese nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermittelbar, wurde das Grundstück mittels Vergleichswertverfahren mit dem aktuellen Bodenrichtwert, hilfsweise mit dem niedrigsten Bodenrichtwert der umliegenden Grundstücke, bewertet.

Unbebaute Flurstücke bestehen aus unterschiedlichen Nutzungsarten, die zwingend unterschiedlich bewertet werden müssen. Die Bewertung der Flurstücke erfolgte nach der realen Nutzungsart in Absprache mit dem Sachgebiet Liegenschaften der Stadt Weißenfels. Die Wertansätze pro Nutzungsart ergeben sich aus der Bewertungsrichtlinie der Stadt Weißenfels.

Elektronische Kopie

Im Zusammenhang mit den investiven Maßnahmen erhaltene Fördermittel und erhobene Beiträge wurden als Sonderposten passiviert und analog des zugehörigen Vermögensgegenstandes bis zum Bilanzstichtag aufgelöst.

Folgende Verteilung nach Nutzungsart liegt zum 01.01.2013 vor:




---

**Posten 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte Bestand: 48.735.133,57 EUR**

---

Unter bebauten Grundstücken sind Grundstücke zu verstehen, auf denen sich benutzbare Gebäude oder Aufbauten befinden. Generell wird unterschieden zwischen dem Grund und Boden und den Gebäuden und Aufbauten.

Der Grund und Boden der bebauten Grundstücke wurde mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Waren diese nicht zu ermitteln, wurde zur Bewertung der jeweilige Bodenrichtwert herangezogen. Dabei wurde unterschieden zwischen kommunal genutzten und nicht kommunal genutzten Flächen. Bei den kommunal genutzten Grundstücken wurde ein Abschlag vom BRW in Höhe von 70 v.H. vorgenommen.

Die Eröffnungsbilanz weist zum Stichtag 01.01.2013 für den Grund und Boden bebauter Grundstücke einen Wert in Höhe von 10.038.709,11 EUR und grundstücksgleiche Rechte mit einem Wert von 159.268,48 EUR aus.

**Gebäude** sind alle nach Regeln der Bautechnik geschaffene Vermögensgegenstände, die Wohn-, Verwaltungs- oder Betriebszwecken dienen.

Es sind grundsätzlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen, deren Wert um die Abschreibungen zu reduzieren ist.

Elektronische Kopie

Waren die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht wirtschaftlich ermittelbar oder erfolgte der Erwerb bzw. die Herstellung des Gebäudes vor dem 01.01.1991, wurde ein Ersatzwert unter Anwendung des Sachwertverfahrens Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010) ermittelt. Mittels Einzelfallbetrachtung wurde der Gebäudetyp nach dem Katalog der NHK 2010 entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten festgestellt.

Lag ein Wertgutachten (NHK 2000) für das zu bewertende Gebäude vor, wurde dies alternativ zugrunde gelegt. Das bezieht sich ebenso auf die vom Gutachter festgelegten Nutzungsdauern.

Gebäude, die keine Restnutzungsdauer aufwiesen, wurden mit dem Erinnerungswert von 1,00 EUR aktiviert.

Im Zusammenhang mit den investiven Maßnahmen erhaltene Fördermittel und erhobene Beiträge wurden als Sonderposten passiviert und analog des zugehörigen Vermögensgegenstandes bis zum Bilanzstichtag aufgelöst.

Die Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken der Stadt Weißenfels weisen zum 01.01.2013 einen Restbuchwert in Höhe von 38.537.155,98 EUR auf.

---

### Posten 1.2.3 Infrastrukturvermögen

Bestand: **77.258.284,57 EUR**

---

Die Bewertung der Infrastrukturgrundstücke umfasst den Grund und Boden, auf welchem die baulichen Anlagen errichtet wurden. Der Grund und Boden ist in drei Gruppen unterteilt. Der Grund und Boden von Straßen wurde pauschal mit 1,50 EUR/m<sup>2</sup> bewertet. Für den Grund und Boden der Wege wurde der Bodenrichtwert für Ackerland angesetzt (siehe Bewertungsrichtlinie S. 14). Für den Grund und Boden der forstwirtschaftlichen Wege wurden pauschal 0,10 EUR/m<sup>2</sup> angesetzt.

Die Eröffnungsbilanz weist für Grund und Boden Infrastruktur einen Wert von 7.769.250,56 EUR aus.

**Straßenkörper und –zubehör** wurden gesondert bewertet. Straßenbestandteile sind Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Parkplätze, Einrichtungen für Busse und die Verkehrszeichen und -schilder. An Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist die Stadt Weißenfels Bauträger der Nebenanlagen wie Geh- und Radwege. Straßenbeleuchtungen und Grünflächen wurden einzeln erfasst. Eine Straße wurde entsprechend des Straßenverzeichnisses der Stadt Weißenfels als ein Vermögensgegenstand bestimmt, mit Ausnahme von Straßen, die von Grund auf erneuert wurden. Diese wurden entsprechend ihrer Bauabschnitte erfasst und bewertet.

### Die Stadt Weißenfels verfügte zum Bilanzstichtag über insgesamt 625 Straßen.

Die **Bewertung der Straßen** erfolgte grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit diese seit dem 01.01.1991 neu errichtet oder grundhaft ausgebaut wurden und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit einem vertretbaren Aufwand ermittelbar waren. Anhand der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern wurde der Restbuchwert zum 01.01.2013 ermittelt. Im Zusammenhang mit den investiven Maßnahmen erhaltene Fördermittel und erhobene Beiträge wurden als Sonderposten passiviert und analog des zugehörigen Vermögensgegenstandes bis zum Bilanzstichtag aufgelöst.

Ein grundlegender Ausbau lag dann vor, wenn die Straßenbaumaßnahme zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserung führte. Eine wesentliche Verbesserung lag dann vor, wenn die Maßnahme über eine zeitgemäße substanzerhaltende Erneuerung hinausging, den Gebrauchswert der Straße insgesamt deutlich erhöhte und damit für die Zukunft eine erweiterte Nutzungsmöglichkeit geschaffen, also die Nutzungsdauer verlängert wurde (vgl. BMF-Erlass vom 18.07.2003 Abgrenzung von Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand).

Wenn Straßen nach dem 01.01.1991 grundhaft ausgebaut und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr ermittelbar waren, wurde ein Ersatzwert ermittelt. Dafür wurde die Straße als einzelner Vermögensgegenstand einer Bauklasse zugeordnet, für die es einen Ersatzwert gibt.

Die fiktiven Herstellungskosten der jeweiligen Bauklassen beruhen auf einer landeseinheitlichen Festlegung (Anlage 3 BewertRL LSA i.V.m. Anlage 6 der BewertRL der Stadt Weißenfels). Für die Straßen ist eine Nutzungsdauer von 25 Jahren zu Grunde gelegt.

Daher gelten Straßen, die seit 1988 nicht grundlegend ausgebaut wurden, als abgeschrieben und wurden mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 angesetzt.

### Bewertung des Straßenzubehörs:

Brücken, die Straßenbeleuchtungen, Stützmauern, Bushaltestellen, Parkscheinautomaten, Parkuhren, Polleranlagen, Brunnen und sonstige bauliche Anlagen stellen jeweils separate Vermögensgegenstände dar und wurden einzeln bewertet.

**Brücken** wurden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemindert um die Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer bewertet. Sind Brücken vor dem 01.01.1991 erstellt, erfolgte die Bewertung anhand des Ersatzwertverfahrens. Dabei wurde durch aktuelle Baupreise von Objekten gleicher Art und Güte der Ersatzwert abzüglich Abschreibung ermittelt.

Die Bewertung der **Straßenbeleuchtungen** erfolgte aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsdauer separat und nicht zusammen mit dem Straßenkörper. Straßenbeleuchtungen werden generell mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Liegen diese nicht vor, so wird ein Ersatzwert nach NHK ermittelt. Straßenbeleuchtungen, deren Nutzungsdauer mit 20 Jahren abgelaufen ist, wurden mit 1,00 EUR Erinnerungswert je Lichtpunkt aktiviert.

Die verbleibenden baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens, wie Stützmauern, Treppen und sonstige bauliche Anlagen wurden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Waren diese nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, wurde ein Ersatzwert angesetzt. Dabei wurde durch aktuelle Baupreise von Objekten gleicher Art und Güte der Ersatzwert abzüglich Abschreibung ermittelt.

Zum Bilanzstichtag weist die Stadt Weißenfels bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens mit einem Restbuchwert von 69.489.034,01 EUR aus.

---

**Posten 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**
**Bestand: 1.225.814,72 EUR**


---

**Bewegliche Kunst- und Kulturgegenstände** und Antiquitäten sind mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Waren diese Kosten nicht mehr ermittelbar, wurde ein Verkehrswert bzw. Versicherungswert angesetzt. Kunst- und Kulturgegenstände deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder deren Versicherungswert unter 3.000 EUR liegen, wurden gemäß § 53 (7) KomHVO LSA lediglich im Rahmen einer Inventur erfasst, aber nicht bewertet. Diese Vermögensgegenstände wurde somit nicht in der Anlagenbuchhaltung erfasst.

Die Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt empfiehlt für Kunstgegenstände entsprechende Nutzungsdauern (Anlage 1 der BewertRL LSA). Dies gilt jedoch nur für die sogenannte **Gebrauchskunst** (Gegenstände, die der Ausstattung bzw. der Verschönerung von Räumlichkeiten bzw. des Umfeldes dienen). Gebrauchskunst wurde zur Eröffnungsbilanz nicht aktiviert.

Die Stadt Weißenfels ist außerdem im Besitz von **Baudenkmalern**, u.a. auch Stadttürme und Stadtmaueranlagen. Bei den Baudenkmalern steht der **Erhalt des Gebäudes an sich im Vordergrund**. Diese wurden gemäß der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR bewertet. Die Baudenkmalern, bei denen die Nutzung des Gebäudes im Vordergrund steht, wurden als „Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken“ bewertet und aktiviert.

Zu den **übrigen Denkmälern** zählen Gedenksteine, Gedenktafeln und Ehrentafeln. Diese sind in Bestandslisten erfasst und in der Eröffnungsbilanz mit jeweils 1,00 EUR aktiviert. Insgesamt befanden sich zum Bilanzstichtag 31 dieser übrigen Denkmäler im Eigentum der Stadt Weißenfels.

---

**Posten 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**
**Bestand: 805.863,07 EUR**


---

Die Stadt Weißenfels verfügt über 117 Feuerwehr-, Bauhof- und Verwaltungsfahrzeuge sowie Anhänger. Insgesamt verfügt die Stadt Weißenfels über 28 Fahrzeuge, welche eine Restnutzungsdauer aufweisen. Weiterhin sind 89 Fahrzeuge im Eigentum, welche mit jeweils 1,00 EUR Erinnerungswert bewertet sind. Insgesamt sind Fahrzeuge mit einem Restbuchwert in Höhe von 626.756,54 EUR bilanziert.

Die Bilanzposition Maschinen umfasst zum Bilanzstichtag insgesamt 50 Maschinen für den Einsatz in der Grünanlagenpflege, wie Rasenmäher, Mähbalken, Mulcher oder Shredder, für Aufgaben im Bereich des Winterdienstes, wie Schiebeschild, Schneefräse oder Streuer sowie im Bereich der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes, wie Tragkraftspritzen oder Seilzüge im Gesamtwert von 179.106,53 EUR. Davon sind 22 mit einem Restbuchwert, 28 mit dem Erinnerungswert bewertet.

Die Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten und unter Berücksichtigung der Abschreibung bewertet. War es nicht möglich oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand, so wurde ein Ersatzwert nach § 53 Abs. 4 KomHVO gebildet. Dabei handelt es sich um einen vorsichtig geschätzten Zeitwert. Die Schätzung des Zeitwertes wurde durch das Fachamt vorgenommen und schriftlich dokumentieren.

---

<b>Posten 1.2.7</b>	<b>Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere</b>	<b>Bestand: 388.719,16 EUR</b>
---------------------	---	--------------------------------

---

**Betriebsvorrichtungen:**

Nach § 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Bewertungsgesetz (BewG) können nur einzelne Bestandteile und Zubehör Betriebsvorrichtung sein. Zu den Betriebsvorrichtungen gehören alle Vorrichtungen, mit denen ein Gewerbe unmittelbar betrieben wird (BFH vom 11.12.1991, BStBl II 1992 S. 278). Dies können Maschinen und maschinenähnliche Vorrichtungen sein, aber auch selbstständige Bauwerke oder Teile von Bauwerken, die nach den Regeln der Baukunst geschaffen sind, wie z.B. Schornsteine, Öfen, Kanäle, Fluchttreppen, Aufzuganlagen. Demnach sind Betriebsvorrichtungen selbstständig nutzbare Gebäudeteile. Auch die öffentlichen Spielplätze mit ihren jeweiligen Spielplatzgeräten und -aufbauten werden als Betriebsvorrichtungen erfasst und bewertet.

Die Betriebsvorrichtungen wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten und unter Berücksichtigung der Abschreibung bewertet. War es nicht möglich oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand, so wurde ein Ersatzwert nach § 53 Abs. 4 KomHVO gebildet. Dabei handelt es sich um einen vorsichtig geschätzten Zeitwert. Die Schätzung des Zeitwertes wurde durch das Fachamt vorgenommen und schriftlich dokumentieren.

Zum Bilanzstichtag befinden sich Betriebsvorrichtungen mit einem Restbuchwert von 113.382,12 EUR im Eigentum der Stadt Weißenfels.

**Betriebs- und Geschäftsausstattung:**

Grundlage bildet die durchgeführte körperliche Inventur im Jahr 2013 der Stadt Weißenfels. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer bewertet. War dies nicht möglich, so wurden Vermögensgegenstände die vor dem 01.01.1991 erworben oder hergestellt wurden, alternativ mit einem vorsichtig geschätzten Zeitwert bewertet. Wobei es sich um aktuelle Preise von Gegenständen gleicher Art und Güte handelt, die um die Abschreibung zu korrigieren sind. Derartige Vermögensgegenstände werden ersatzweise mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR angesetzt.

Gemäß **§ 53 (7) KomHVO LSA** gibt das Land Sachsen-Anhalt eine Sonderregelung für das bewegliche Vermögen bei der Erstbewertung (Anlage 3 der BewertRL der Stadt Weißenfels) vor. In dieser Sonderregelung heißt es:

*(7) Bei beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, kann auf eine Bewertung sowie auf einen bilanziellen Ansatz verzichtet werden.*

Von dieser Regelung hat die Stadt Weißenfels Gebrauch gemacht.

Die Stadt Weißenfels ist Eigentümer von einer Vielzahl an Betriebs- und Geschäftsausstattungen. Durch die Sonderregelungen des Landes Sachsen-Anhalt ist die Erfassung und Bewertung dieser Vermögensgegenstände deutlich erleichtert worden.

Insgesamt wurden nur 71 Vermögensgegenstände, bei denen der Kaufpreis über 3.000 EUR netto lag, bilanziert. Unter anderem befinden sich darunter Kehrmaschinen, hydraulische Rettungsgeräte, Großküchengeräte und Rasentraktoren. Der Restbuchwert zum 01.01.2013 beträgt 275.337,04 EUR.

<b>Posten 1.2.8</b>	<b>Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</b>	<b>Bestand:</b>	<b>13.189.105,37 EUR</b>
---------------------	---	-----------------	--------------------------

Geleistete Anzahlungen sind als geldliche Vorleistung auf noch zu erhaltene Sachanlagen zu verstehen.

Für Anlagen im Bau sind die Auszahlungen anzusetzen, die für Investitionen bis zum Bilanzstichtag zum 01.01.2013 geleistet worden sind, ohne dass die Anlagen/Maßnahmen bereits fertiggestellt worden sind. Der Kontenrahmen gliedert die Anlagen im Bau nach Hochbau-, Tiefbau- und sonstigen Baumaßnahmen.

Die Stadt Weißenfels bedient sich zur Umsetzung von Maßnahmen aus verschiedenen Städtebauförderprogrammen der KEWOG GmbH als Sanierungsträger. Im Rahmen begonnener, zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossener Maßnahmen, wurden bis zum Stichtag 01.01.2013 insgesamt Zahlungen in Höhe von 1.204.231,24 EUR an den Sanierungsträger geleistet, die auf den entsprechenden Treuhandkonten verwaltet werden. Der Ausweis dieser Mittel unter den geleisteten Anzahlungen entspricht dem Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport LSA zur Bilanzierung von Treuhandkonten vom 07.12.2007.

#### Anlagen im Bau: Hochbaumaßnahmen

<b>Ortsteil, Anschrift</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Geleistete Anzahlungen per 01.01.2013</b>
Großkorbetha, Merseburger Straße 3a	Nebengebäude	2.975,00 EUR
Langendorf, Schulweg 9a	Grundschule	17.738,43 EUR
Leißling, Bahnhofstraße 7	Grundschule	175.767,57 EUR
Leißling, Bahnhofstraße 23	Jugendclub	18.932,02 EUR
Leißling, Schönburger Straße 6 a, b	Dorfgemeinschaftshaus	37.842,76 EUR
Markwerben, Schulweg 2-7	Felshang	167.078,01 EUR
Weißenfels, Kepplerplatz	Bismarckturm	243.719,25 EUR
Weißenfels, Klosterstraße 1-3	Verwaltungsgebäude	610.607,27 EUR
Weißenfels, Klosterstraße 5	Rathaus	258.677,39 EUR
Weißenfels, Leipziger Straße 9	Fürstenhaus - Hintergebäude	2.375.105,99 EUR
Weißenfels, Leipziger Straße 9	Innenhof + Terrasse hinter Grundstück	22.578,73 EUR
Weißenfels, Markt 1	Rathaus	275.407,01 EUR
Weißenfels, Markt 5 – Leipziger Straße 9	Schlosshang	2.217.725,68 EUR
Weißenfels, Nikolaistraße 39	Hofmarschallhaus	141.358,80 EUR
Weißenfels, Otto-Schlag-Straße 30	Kita Knirpsenland	1.349.935,65 EUR
<b>Summe</b>		<b>7.915.449,56 EUR</b>

## Elektronische Kopie

**Anlagen im Bau: Tiefbaumaßnahmen**

Folgende Tiefbaumaßnahmen befanden sich zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2013 im Bau:

Ortsteil, Anschrift	Bezeichnung	Geleistete Anzahlungen per 01.01.2013
Leißling, Bahnhofstraße	Gehwegbrücke Leißling-Lobitzsch	142.299,65 EUR
Markwerben, Gotthardsberg	Planungsleistungen	8.414,23 EUR
Weißenfels, Am Löbicken Anger	Anbindung B 91	274.347,59 EUR
Weißenfels, Burgwerbener Straße	Grundhafter Ausbau	3.986,50 EUR
Weißenfels, Langendorfer Straße	Am Schwedenstein	53.139,20 EUR
Weißenfels, Langendorfer Straße	Nebenanlagen, Begleitgrün	103.545,03 EUR
Weißenfels, Marienkirchgasse	Neugestaltung	69.906,71 EUR
Weißenfels, Marktplatz	Neugestaltung	263.126,79 EUR
Weißenfels, Promenade	Busbahnhof	2.117.394,69 EUR
Weißenfels, Promenade	Promenade (vom Arbeitsamt bis Leipziger Str.)	679.626,14 EUR
Weißenfels, Rotdornweg	Grundhafter Ausbau	4.373,25 EUR
Weißenfels, Südring	Südring - grundhafter Ausbau BA1.3	184.777,18 EUR
Weißenfels, Zeitzer Straße	Bauabschnitt A	68.552,52 EUR
Weißenfels, Zeitzer Straße	Bauabschnitt B	67.735,82 EUR
<b>Summe</b>		<b>4.041.225,30 EUR</b>

**Anlagen im Bau: Sonstige Baumaßnahmen**

Folgende Sonstige Baumaßnahmen befanden sich zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2013 im Bau:

Ortsteil, Anschrift	Bezeichnung	Geleistete Anzahlungen per 01.01.2013
Großkorbetha, nahe Nordstraße	Neubau Spielplatz	25.020,08 EUR
Wengelsdorf, Dürrenberger Straße	Neubau Straßenbeleuchtung	3.179,19 EUR
<b>Summe</b>		<b>28.199,27 EUR</b>

**Posten 1.3 Finanzanlagevermögen****Bestand: 39.464.637,70 EUR**

Zum Finanzanlagevermögen gehören die Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, Ausleihungen, sowie Wertpapiere.

Die Regelungen zur Bewertung von Finanzanlagen mit Ausnahme von Wertpapieren für die Eröffnungsbilanz sind im RdErl. des MI vom 23.06.2009 sowie dessen Ergänzung vom 16.01.2018 normiert. Demnach erfolgt die Bewertung grundsätzlich zu Anschaffungskosten. Waren diese nicht ermittelbar, wurde der Beteiligungswert anhand des anteiligen Wertes aus der Summe des Stammkapitals und der Kapitalrücklage als Ersatzwert zu bestimmen, wenn dieser dem wirklichen Wert der Beteiligung näher als die Bestimmung über die Eigenkapitalspiegelmethode kam und die Ermittlung belegt werden konnte.



Zum 01.01.2013 weist die Eröffnungsbilanz der Stadt Weißenfels folgende Sondervermögen aus:

Bezeichnung	Wert
Abwasserbeseitigung Weißenfels, Anstalt öffentlichen Rechts	2.501.439,08 EUR
Sport- und Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels	23.043.284,48 EUR
<b>Summe</b>	<b>25.544.723,56 EUR</b>

## Posten 2. Umlaufvermögen

**Bestand: 2.903.152,59 EUR**

Das **Umlaufvermögen** (kurz: UV) ist das Gegenstück zum Anlagevermögen: Es bezeichnet das auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesene Vermögen, das *nicht* dazu bestimmt ist, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen (vgl. § 247 Abs. 2 HGB), sondern das sich kurzfristig umschlägt. Damit ist gemeint, Vorräte werden kurzfristig verarbeitet oder verkauft, Forderungen werden bezahlt, Geld wird täglich ausgegeben etc..

### Posten 2.1 Vorräte

**Bestand: 0,00 EUR**

In dieser oder einer Vorperiode erworbene oder hergestellte Güter, die später verkauft, verbraucht oder anderweitig verwendet werden sollen. Hierzu zählen Vorleistungsgüter, unfertige Erzeugnisse und angefangene Arbeiten, Fertigerzeugnisse und Handelsware. Eingeschlossen sind sämtliche Vorräte der Kommune und nicht nur Vorräte an strategisch wichtigen Gütern, an Getreide und an Rohstoffen, die für die Kommune von besonderer Bedeutung sind. Dazu zählen Rohstoffe/Fertigungsmaterial, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe, Waren, unfertige/fertige Erzeugnisse, Grundstücke in Entwicklung, unfertige Leistungen, geleistete Anzahlungen auf Vorräte und sonstige Vorräte. Gemäß Bewertungsrichtlinie der Stadt Weißenfels wurden Vorräte nicht bewertet.

### Posten 2.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen

**Bestand: 1.963.960,83 EUR**

Öffentlich-rechtliche Forderungen resultieren zum einen aus der Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Steuern. Zum anderen handelt es sich hier um Forderungen aus Transferleistungen. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass den Zahlungen keine konkrete Gegenleistung gegenübersteht. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen und nicht auf Leistungsaustausch. Öffentlich-rechtliche Forderungen erlöschen in der Regel durch Zahlung. Bestehende Forderungen zum Bilanzstichtag wurden ermittelt und mit ihrem Nennwert, zweifelhafte Forderungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände zu ihrem wahrscheinlichen Wert angesetzt (Nr. 5.14 BewertRL LSA). Der öffentlich-rechtliche Forderungsbestand wurden mittels einer Beleginventur ermittelt und mit der Kasseneinnahmeresteliste zum 31.12.2012 abgestimmt. Dabei wurden alle Forderungen, die verjährt, einem Personenkonto zuzuordnen waren, das einen Betrag unter 150 EUR aufwies, uneinbringlich oder unbefristet niedergeschlagen waren, aus dem Bestand entfernt. Einwandfreie Forderungen dieses Bestandes wurden mit 1 % pauschalwertberichtigt. Alle zweifelhaften Forderungen wurden individuell einzelwertberichtigt, wenn sie über 5.000 EUR betragen oder unterhalb dieser Wertgrenze in Gruppen zusammengefasst und in Abhängigkeit ihres

Alters und des Forderungsbetrags pauschal wertberichtigt. Ausgenommen waren befristet niedergeschlagene Forderungen, welche zu 100 % wertberichtigt wurden. Zudem mussten sie ausgebucht werden, wenn sie älter als zwei Jahre waren.

**Die Bilanzposition öffentlich-rechtliche Forderungen setzt sich nach Sachkonten wie folgt zusammen:**

Bezeichnung	Wert
<b>öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen</b>	<b>741.379,72</b>
161110 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	943.508,26
161122 Einzelwertberichtigung	- 196.711,55
161123 Pauschalwertberichtigung	- 5.416,99
<b>öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)</b>	<b>1.222.581,11</b>
169100 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	4.913.518,03
169122 Einzelwertberichtigung	- 3.677.552,72
169123 Pauschalwertberichtigung	- 20.030,99
169130 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	6.646,79

**Posten 2.3 Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände**

**Bestand: 805.800,08 EUR**

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen eine Leistung aufgrund eines Schuldverhältnisses zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung eines gesetzlichen Tatbestandes. Unter der Position „Sonstige Vermögensgegenstände“ sind alle Ansprüche gegen Dritte zu bilanzieren, die keiner anderen Position zugeordnet werden können, wie z. B. Gehalts- und Reisekostenvorschüsse und Schadensersatzansprüche, die als Vermögenswerte dem gemeindlichen Umlaufvermögen zuzurechnen sind. Ebenso werden in dieser Bilanzposition die antizipativen Aktivposten ausgewiesen sowie Vermögensgegenstände bilanziert, welche zum Bilanzstichtag zur Veräußerung vorgesehen waren.

Bestehende Forderungen wurden ermittelt und mit ihrem Nennwert angesetzt, bzw. im Sinne der vorliegenden Bewertungsgrundsätze zu ihrem wahrscheinlichen Wert angesetzt (Nr. 5.14 BewertRL LSA).

**Die Bilanzposition privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände setzt sich nach Bilanzkonten wie folgt zusammen:**

Bezeichnung	Wert
<b>privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>23.637,62</b>
171100 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	27.552,64
171122 Einzelwertberichtigung	- 3.669,33
171123 Pauschalwertberichtigung	- 245,69
<b>sonstige privatrechtliche Forderungen</b>	<b>462.284,04</b>
172100 Sonstige privatrechtliche Forderungen	115.489,95
172122 Einzelwertberichtigung	- 79.653,46
172123 Pauschalwertberichtigung	- 1.334,76
172130 sonstige privatrechtliche Forderungen	427.782,31
<b>sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>319.878,42</b>
179100 Sonstige Vermögensgegenstände Vorschuss	113.640,25
179110 Sonstige Vermögensgegenstände	206.238,17

---

**Posten 2.4    Liquide Mittel** **Bestand:    133.391,68 EUR**


---

Der Ausdruck "liquide Mittel" definiert den Bestand an Geldmitteln und Vermögensgegenständen der Stadt Weißenfels, die zur Zahlung bereitstehen oder in kürzester Zeit in Geld umgewandelt werden können, also flüssig sind oder kurz- und mittelfristig flüssiggemacht werden können (Sichteinlagen bei Banken, sonstige Einlagen und das Bargeld). Die Stadt Weißenfels besitzt mehrere Bankkonten.

Die liquiden Mittel wurden mit dem Bestand zum 01.01.2013 angesetzt. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Sichteinlagen bei Banken in Höhe von</b>	<b>124.141,68 EUR</b>
<b>Kassenbestand</b>	<b>9.250,00 EUR</b>

---

**Posten 3.    Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** **Bestand:    83.249,88 EUR**


---

Gemäß § 42 (1) KomHVO i.V.m. Nr. 5.16 BewertRL LSA sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite die vor dem Abschlussstichtag geleistete Zahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Hierbei kann es sich um im Voraus gezahlte Miet- oder Pachtverträge für das folgende Jahr handeln.

Diese Regelung gilt auch für die Beamtenbesoldung, die vor dem Bilanzstichtag für den Ersten des Folgemonats gezahlt wurde oder für Leasinggeschäfte, wenn der Leasingrate keine angemessene Gegenleistung in dem jeweiligen Haushaltsjahr gegenübersteht.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden erst ab einem Betrag von EUR 150 gebildet.

**PASSIVA****Posten 1. Eigenkapital****Bestand: 73.853.919,45 EUR**

Die Position Eigenkapital steht für die Ausstattung der Verwaltungseinheiten mit dauerhaftem Kapital, das nicht mit einer bestimmten Rückzahlungsverpflichtung belastet ist. Es ist die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Verbindlichkeiten, Rückstellungen sowie passive Rechnungsabgrenzungsposten) zu bilden. Das in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Eigenkapital setzt sich aus den Rücklagen und den Sonderrücklagen zusammen. Bei Letzteren handelt es sich um erhaltene Zuwendungen, die einer speziellen Zweckbindung unterliegen und deren ertragswirksame Auflösung der Stadt Weißenfels nicht gestattet ist.

**Posten 1.1 Rücklagen****Bestand: 73.853.919,45 EUR**

Als Rücklage wird der Wert ausgewiesen, der sich aus der Differenz der Aktiva und der übrigen Passivposten einschließlich der Sonderrücklagen als wertmäßiger Überschuss ergibt. Rücklagen dienen zur Sicherheit für künftige Ausgaben und stehen zur Selbstfinanzierung und Stärkung der Eigenkapitalbasis der Kommune zur Verfügung.

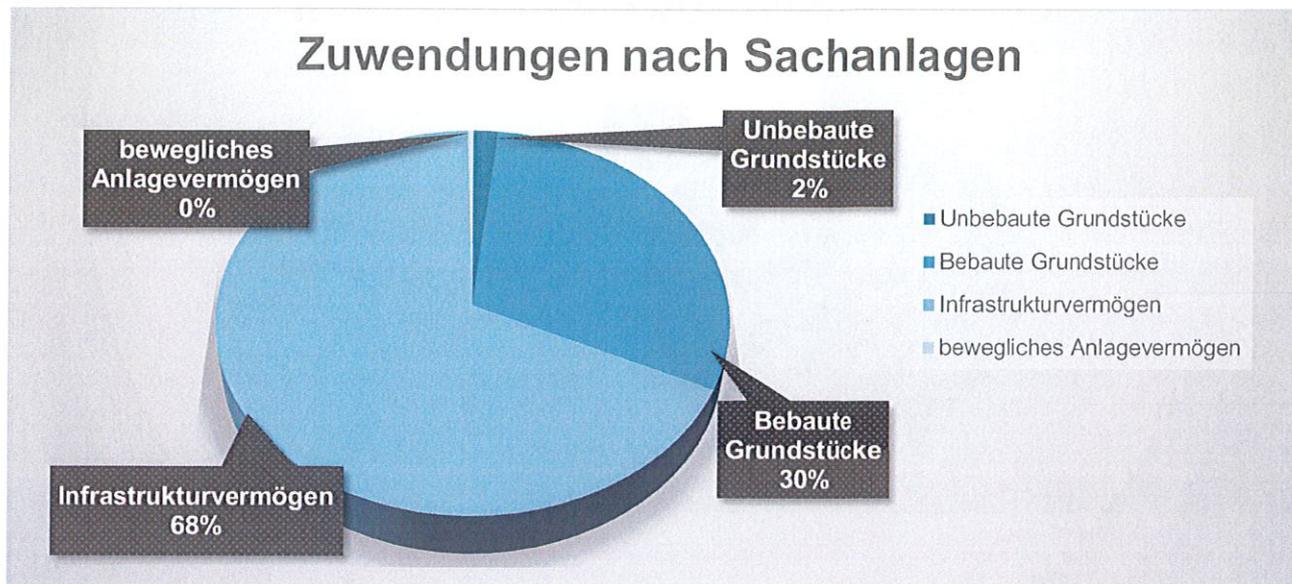
Die Sonderrücklagen der Stadt Weißenfels beziehen sich auf innerkommunale Verpflichtungen für unterschiedliche investive Sachverhalte ggü. eingemeindeten Kommunen, die sich wie folgt darstellen:

Zum Zeitpunkt der Eingemeindung hatte die Gemeinde Tagewerben eine investive Sonderrücklage für das Wohngebiet „Am Wachhügel“ in Höhe von 115.494,67 EUR gebildet. Von der Gemeinde Uichteritz wurden im Zuge der Eingemeindung Rücklagen in Höhe von 167.827,53 EUR für eine geplante Brücke übernommen und in der Eröffnungsbilanz passiviert.

**Posten 2. Sonderposten****Bestand: 85.312.333,07 EUR**

Zur Finanzierung ihrer Investitionen erhalten die Kommunen Zuwendungen von öffentlichen und privaten Einrichtungen. In der kommunalen Doppik dürfen diese Zuwendungen aufgrund des Bruttoprinzips nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zuwendungsfinanzierten Vermögensgegenstände abgesetzt werden. Vielmehr ist die entsprechende Zuwendung zu passivieren und entsprechend der Nutzungsdauer des zuwendungsfähigen Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen.

Nach den geförderten Vermögensgegenständen verteilen sich die Restbuchwerte der Sonderposten zum 01.01.2013 wie folgt:



Sonderposten werden in Sonderposten für Zuwendungen, Sonderposten aus Beiträgen, Sonderposten für den Gebührenaussgleich und sonstige Sonderposten untergliedert.

#### Posten 2.1 Sonderposten aus Zuwendungen

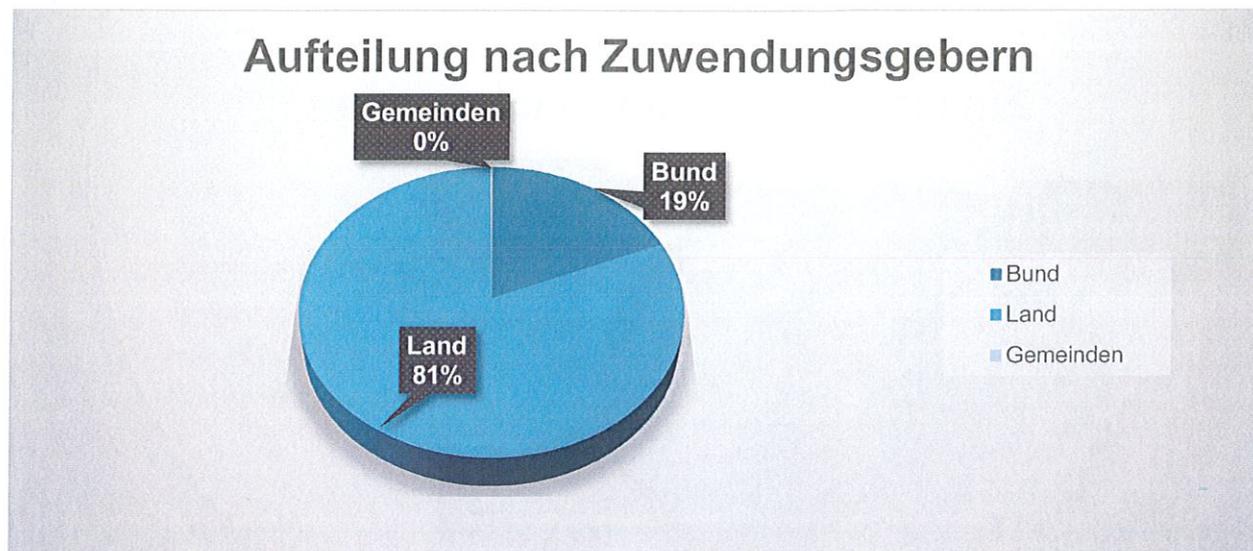
Bestand: 66.850.540,12 EUR

**Sonderposten aus Zuwendungen** betreffen zweckgebundenen Zuwendungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Diese resultieren aus Zuwendungen für den Neubau bzw. grundhaften Ausbau von Gebäuden, aus Zuwendungen für Straßenbaumaßnahmen (u.a. Straßenbeleuchtungsmaßnahmen) und Zuwendungen für den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen. Die Stadt Weißenfels hat Fördermittel vom Bund, vom Land sowie von Gemeinden und Gemeindeverbänden erhalten und passiviert. Die ertragswirksame Auflösung erfolgte entsprechend der Nutzungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes.

Konnten Sonderposten im Rahmen der Eröffnungsbilanz nicht eindeutig einem Vermögensgegenstand zugeordnet werden, wurden **Sonderposten „Pauschale Zuwendungen“** gebildet. Dabei erfolgte zunächst eine jahresweise Erfassung aller nicht an einzelne Investitionsobjekte gekoppelten pauschalen Zuwendungen aus dem Finanzausgleichsgesetz, dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost u. ä. aus den Jahresrechnungen von 1993 bis 2012. Dieser Sonderposten weist zum Bilanzstichtag einen Wert in Höhe von 17.883.046,42 EUR aus.

Pauschale Investitionszuweisungen werden über eine Nutzungsdauer von 20 Jahren aufgelöst.

Die erhaltenen Zuwendungen verteilen sich wie folgt:




---

**Posten 2.2 Sonderposten aus Beiträgen**

**Bestand: 8.764.810,63 EUR**

---

Sonderposten aus Beiträgen setzen sich aus zweckgebundenen Beiträgen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zusammen. Hierunter fallen unter anderem die Straßenausbaubeiträge. Die Stadt Weißenfels hat Beiträge für den Straßenausbau erhoben und diese als Sonderposten passiviert.

---

**Posten 2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich**

**Bestand: 6.029,62 EUR**

---

Die Sonderposten für den Gebührenaussgleich betreffen die Friedhofsgebühren.

---

**Posten 2.4 Sonderposten aus Anzahlungen**

**Bestand: 8.258.980,61 EUR**

---

Die bereits gezahlten Zuwendungen für die Anlagen im Bau (Bilanzposition 1.2.8) wurden im Konto „Sonderposten aus Anzahlungen“ passiviert. Nach Versetzung in einen betriebsbereiten Zustand oder Übergang des wirtschaftlichen Eigentums des geförderten Vermögensgegenstandes erfolgt die Umbuchung in den entsprechenden Kontenbereich.

Elektronische Kopie

<b>Posten 2.5</b>	<b>Sonstige Sonderposten</b>	<b>Bestand: 1.431.972,09 EUR</b>
-------------------	------------------------------	----------------------------------

Sonstige Sonderposten - aktivierungspflichtige Spenden, Schenkungen und anderer unentgeltlicher Erwerb - wurden mit dem Nennwert angesetzt und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufgelöst.

<b>Posten 3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>Bestand: 9.717.578,37 EUR</b>
------------------	-----------------------	----------------------------------

Rückstellungen sind Verbindlichkeiten, die in der Fälligkeit und/oder Höhe noch ungewiss sind, deren Aufwand jedoch der Verursachungszeit zugeordnet werden müssen.

<b>Posten 3.1</b>	<b>Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen</b>	<b>Bestand: 813.675,00 EUR</b>
-------------------	---	--------------------------------

Gemäß 35 Abs. 1 KomHVO LSA darf die Stadt Weißenfels als Pflichtmitglied des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt (KVSA) keine Pensionsrückstellungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen bilden. Die Stadt Weißenfels haftet für alle bestehenden Pensionszulagen direkt gegenüber dem Beamten (§ 16 Satzung KVSA). Vorsorglich wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Stadt Weißenfels bei Nichtvorliegen eines Bilanzierungsverbotes oder die Stadt Weißenfels nicht Pflichtmitglied des KVSA wäre, eine Pensionsrückstellung in nicht unerheblicher Höhe bilden müsste. Die Stadt Weißenfels hat eine Pensionsrückstellung für die Wahlbeamten gebildet, die eine Wartezeit von 12 Jahren nicht erreicht haben. Die Höhe des Rückstellungsbetrages wurde einem entsprechenden Gutachten des Kommunalen Versorgungsverbandes entnommen.

<b>Posten 3.5</b>	<b>Sonstige Rückstellungen</b>	<b>Bestand: 8.903.903,37 EUR</b>
-------------------	--------------------------------	----------------------------------

<b>Posten 3.5.1</b>	<b>Rückstellungen für Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, für abzugelenden Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und für ähnliche Maßnahmen</b>	<b>Bestand: 5.762.310,86 EUR</b>
---------------------	--	----------------------------------

Durch das Altersteilzeitgesetz (AltTZG) können Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, auf der Grundlage einer tarif- oder arbeitsvertraglichen Regelung in Altersteilzeit gehen.

Grundsätzlich sind zwei Altersteilzeitmodelle vorgesehen:

- Teilzeitmodell  
Der Beschäftigte arbeitet während des gesamten Zeitraumes mit reduzierter und in der Regel (i.d.R.) gleichmäßig verteilter Arbeitszeit.
- Blockmodell

Bei diesem Modell ist die Altersteilzeitbeschäftigung in zwei Phasen geteilt. Während der Beschäftigte in der ersten Phase (Beschäftigungsphase) i.d.R. unverändert arbeitet, wird er in der zweiten Phase (Freistellungsphase) von der Pflicht zur Arbeitsleistung freigestellt.

Die Vergütung während der Altersteilzeit (ATZ) setzt sich zusammen aus einem Anteil für die tatsächlich geleistete Arbeit sowie einem Aufstockungsbetrag. Bei Angestellten kommt noch eine individuelle Abfindung hinzu, die sich nach der Rentenminderung richtet, welche durch die ATZ entsteht. Hierfür sind entsprechende Rückstellungen zu bilden und mit dem tatsächlich entstandenen Wert in Euro in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 zu passivieren. Die Bilanzierung einer solchen Rückstellung erfolgt für den Aufstockungsbetrag und die Abfindungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und für die tatsächlich geleistete Arbeit jeweils am Monatsende im Rahmen der Beschäftigungsphase der Altersteilzeit.

Außerdem wurden **Rückstellungen für abzugeltenden Urlaubsanspruch** aufgrund längerfristiger Erkrankung passiviert.

<b>Posten 3.5.3</b>	<b>Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren</b>	<b>Bestand:</b>	<b>184.614,64 EUR</b>
---------------------	---	-----------------	-----------------------

Hier wurden nur die Kosten aufgrund eines Passivprozesses (Stadt wird verklagt) bilanziert.

<b>Posten 3.5.4</b>	<b>Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren</b>	<b>Bestand:</b>	<b>0,00 EUR</b>
---------------------	--	-----------------	-----------------

Hier sind sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften bilanziert, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde und Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag nicht unerheblich ist.

Diese Verpflichtungen bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

<b>Posten 3.5.5</b>	<b>Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften</b>	<b>Bestand:</b>	<b>2.956.977,87 EUR</b>
---------------------	---	-----------------	-------------------------

Unter dieser Bilanzposition sind drohende Verpflichtungen aus der Abwicklung von Immobilienaltbeständen vor 1990, für Herstellungskostenbeiträge sowie für den Rückbau einer Photovoltaikanlage ausgewiesen.

Elektronische Kopie

<b>Posten 4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>Bestand: 32.733.218,91 EUR</b>
------------------	--------------------------	-----------------------------------

Verbindlichkeiten zählen zu den Schulden und sind - im Gegensatz zu Rückstellungen - prinzipiell dem Grunde und der Höhe nach gewiss. Generell sind die Verbindlichkeiten gemäß Nr. 5.21 der BewertRL des LSA durch eine Erfassung aller zum Bilanzstichtag bestehender Verpflichtungen zu ermitteln und mit ihrem Rückzahlungsbetrag in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 anzusetzen.

<b>Posten 4.2</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</b>	<b>Bestand: 28.234.585,91 EUR</b>
-------------------	--	-----------------------------------

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entstanden bei der Stadt Weißenfels bei Kreditinstituten. Die Laufzeiten gliedern sich im Allgemeinen in bis einschließlich 1 Jahr, über 1 bis einschließlich 5 Jahre und mehr als 5 Jahre.

Die Stadt Weißenfels hat einen Kreditvertrag mit einer Gesamtlaufzeit von über 1 Jahr bis 5 Jahren. Die restlichen 13 Kredite haben eine Laufzeit von über 5 Jahren.

<b>Posten 4.3</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten</b>	<b>Bestand: 2.810.675,28 EUR</b>
-------------------	--	----------------------------------

Unter Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten sind die Aufnahmen von Kassenkrediten gemeint. Nach dem kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen handelt es sich um Verbindlichkeiten, die in der Eröffnungsbilanz auf der Passivseite unter dem Punkt Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten dargestellt werden müssen.

<b>Posten 4.5</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>Bestand: 1.028.428,53 EUR</b>
-------------------	---	----------------------------------

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bezeichnen alle Verpflichtungen zur Zahlung aus Kauf- und Werkverträgen und der Inanspruchnahme von Dienstleistungen. Ihnen steht eine konkrete Gegenleistung gegenüber.

<b>Posten 4.6</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</b>	<b>Bestand:</b>	<b>48.134,42 EUR</b>
-------------------	---	-----------------	----------------------

Transferleistungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind dadurch gekennzeichnet, dass den Zahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen und nicht auf einem Leistungsaustausch, wie Zuwendungen und Umlagen. Sie werden als Verbindlichkeiten bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

<b>Posten 4.7</b>	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>Bestand:</b>	<b>611.394,77 EUR</b>
-------------------	-----------------------------------	-----------------	-----------------------

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind ein Auffangposten für all jene, die nicht unter einem der vorhergehenden Posten gesondert ausgewiesenen Verbindlichkeiten. Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören insbesondere Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern, Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern, Organmitgliedern und Gesellschaftern, erhaltene Anzahlungen, Verbindlichkeiten aus Vermögensbildung, einschließlich Einzahlungen. Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich im Wesentlichen um die Bestände der Verwahrkonten der kameralen Jahresrechnung vom 31.12.2012.

<b>Posten 5.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>Bestand:</b>	<b>2.475.864,74 EUR</b>
------------------	---	-----------------	-------------------------

Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Erträge auszuweisen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Diese Bilanzposition besteht vor allem aus Grabnutzungsgebühren, welche lt. Rderl. des MI LSA vom 02.10.2012 bilanziert werden müssen und Mehrunterhaltungskosten.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden erst ab einem Betrag von 150 EUR mit Ausnahme der Grabnutzungsgebühren gebildet, wobei sie zum Nennbetrag angesetzt wurden. Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Leistungsverpflichtungen, weshalb diese Sachverhalte nach Erfüllung durch die Stadt Weißenfels aufgelöst wurden. Im Fall der Grabnutzungsgebühren kommt es zu einer linearen Auflösung, weshalb diese mit dem Nennbetrag angesetzt wurden, abzüglich der bereits über die jeweilige Nutzungsdauer erbrachten Leistung.



## 5. Forderungsübersicht nach § 49 (2) KomHVO LSA

Art der Forderung	davon mit einer Restlaufzeit			
	Gesamtbetrag			
	01.01.2013 bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	in EUR			
	1	2	3	4
<b>1. Öffentlich-rechtliche Forderungen</b>	<b>1.963.960,83</b>	<b>881.369,90</b>	<b>89.707,72</b>	<b>992.883,21</b>
<b>1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen</b>	<b>741.379,72</b>	<b>227.930,18</b>	<b>62.314,68</b>	<b>451.134,86</b>
161110 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	943.508,26	430.058,72	62.314,68	451.134,86
161121 Einzelwertberechtigungen von öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen	-	196.711,55	-	-
161122 Pauschalwertberechtigungen von öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen - pauschale Einzelwertberechtigung	-	5.416,99	-	-
161123 Pauschalwertberechtigungen von öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen	-	-	-	-
<b>1.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)</b>	<b>1.222.581,11</b>	<b>653.439,72</b>	<b>27.393,04</b>	<b>541.748,35</b>
169110 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	4.913.518,03	4.344.376,64	27.393,04	541.748,35
169113 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-	-	-	-
169121 Einzelwertberechtigung auf sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-	3.677.552,72	-	-
169122 Pauschalwertberechtigung auf sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen - pauschale Einzelwertberechtigungen	-	20.030,99	-	-
169123 Pauschalwertberechtigung auf sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-	6.646,79	-	-
<b>2. Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>805.800,08</b>	<b>805.480,08</b>	<b>320,00</b>	<b>320,00</b>
<b>2.1 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>23.637,62</b>	<b>23.317,62</b>	<b>320,00</b>	<b>320,00</b>
171110 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	27.552,64	27.232,64	320,00	320,00
171122 Pauschalwertberechtigung auf privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen - pauschale Einzelwertberechtigungen	-	3.669,33	-	-
171123 Pauschalwertberechtigung auf privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-	245,69	-	-
<b>2.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen</b>	<b>462.284,04</b>	<b>462.284,04</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
172110 Sonstige privatrechtliche Forderungen	115.489,95	112.227,22	3.262,73	3.262,73
172121 Einzelwertberechtigung auf sonstige privatrechtliche Forderungen	-	-	-	-
172122 Pauschalwertberechtigung auf sonstige privatrechtliche Forderungen - pauschale Einzelwertberechtigung	-	79.653,46	-	-
172123 Pauschalwertberechtigung auf sonstige privatrechtliche Forderungen	-	1.334,76	-	-
172130 Sonstige privatrechtliche Forderungen	427.782,31	427.782,31	-	-
<b>2.3 Sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>319.878,42</b>	<b>319.878,42</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
179100 Sonstige Vermögensgegenstände - Vorschuss	113.640,25	113.640,25	-	-
179110 Sonstige Vermögensgegenstände	206.238,17	206.238,17	-	-
<b>Summe</b>	<b>2.769.760,91</b>	<b>1.686.849,98</b>	<b>90.027,72</b>	<b>992.883,21</b>

## 6. Verbindlichkeitenübersicht nach § 49 (3) KomHVO LSA

Art der Verbindlichkeiten	Gesamt- betrag 01.01.2013				
	1	2	3	4	5
	In EUR				
1. Anleihen	0,00		0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen	28.234.585,91		8.813,73	295.759,90	27.930.012,28
3. Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	2.810.675,28		2.810.675,28	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.028.428,53		1.028.428,53	0,00	0,00
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	48.134,42		48.134,42	0,00	0,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten	611.394,77		611.394,77	0,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>32.733.218,91</b>		<b>4.507.446,73</b>	<b>295.759,90</b>	<b>27.930.012,28</b>
Nachrichtlich					
Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind:					
1. Haftungsverhältnisse	0,00		0,00	0,00	0,00
1.1 Bürgschaften	0,00		0,00	0,00	0,00
1.2 Gewährverträge	0,00		0,00	0,00	0,00
1.3 ähnliche Verträge	0,00		0,00	0,00	0,00
2. Sonstige Vorbelastungen	0,00		0,00	0,00	0,00

# Elektronische Kopie

## 7. Weitere Angaben zum Anhang gem. § 47 KomHVO LSA

### 7.1 Erläuterungen zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden in Punkt 3.1 erläutert.

### 7.2 Erläuterungen zu Abweichungen von bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Soweit Abweichungen vorgenommen wurden, sind diese bei den einzelnen Bilanzpositionen mit einer Begründung erklärt.

### 7.3 Erläuterungen zu Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten

Zinsen für Fremdkapital wurden nicht mit in die Herstellungskosten einbezogen.

### 7.4 Erläuterungen zu Haftungsverhältnissen, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind

Es bestehen keine weiteren Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind.

### 7.5 Erläuterungen zu Sachverhalten, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können

Gemäß 35 Abs. 1 KomHVO LSA darf die Stadt Weißenfels als Pflichtmitglied des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt (KVSA) keine Pensionsrückstellungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen bilden. Auch wenn der Kreis die Abwicklung der Pensionszahlung dem KVSA übertragen hat und eine Umlage zahlt, so ist der KVSA nicht mit einer gesetzlichen Rentenversicherung zu vergleichen. Die Stadt Weißenfels haftet für alle bestehenden Pensionszulagen direkt gegenüber dem Beamten (§ 16 Satzung KVSA). Vorsorglich wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Stadt Weißenfels bei Nichtvorliegen eines Bilanzierungsverbotes oder die Stadt Weißenfels nicht Pflichtmitglied des KVSA wäre, eine Pensionsrückstellung in nicht unerheblicher Höhe bilden müsste. Die Stadt Weißenfels hat aufgrund des Runderlasses des MI LSA vom 28.08.2009 eine Pensionsrückstellung für den Oberbürgermeister gebildet.

Soweit Sachverhalte bestanden, aus denen sich weitere finanzielle Verpflichtungen ergeben könnten, wurden diese in Form einer Rückstellung berücksichtigt.

Im Haushaltsjahr 2013 wurden Gewerbesteuer-Erstattungen für Vorjahre in Höhe von 1.880.344,34 EUR fällig.

### 7.6 Erläuterungen zu Begründungen im Einzelfall, wenn eine andere als die lineare Abschreibungsmethode angewendet wird

Es wurde nur die lineare Abschreibungsmethode angewandt.

Elektronische Kopie

#### 7.7 Erläuterungen zu Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen

Es wurden keine Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen vorgenommen.

#### 7.8 Erläuterungen zu Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Es bestanden zum Bilanzstichtag keine Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkamen.

#### 7.9 Erläuterungen zu der durchschnittlichen Zahl, der während des Haushaltsjahres beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer

Die Zahl zum Bilanzstichtag 01.01.2013 betrug 555,5 VBE (Vollbeschäftigteneinheit).

#### 7.10 Der Stadt Weißenfels zur Verfügung stehende Liquiditätsreserven laut Haushaltssatzung

Der Stadt Weißenfels stehen Kassenkredite in Höhe von 16.000 TEUR zur Verfügung, davon wurden bis zum 31.12.2012 2.811 TEUR in Anspruch genommen.

## 8. VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

der Stadt Weißenfels zur Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2013.

### Aufklärung und Nachweise

Der vom Rechnungsprüfungsamt beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind die verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gemäß § 114 KVG LSA zur Verfügung gestellt worden.

Es wird hiermit bestätigt, dass alle Nachweise oder sonstige Aufzeichnungen, woraus sich die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ableiten lassen, für die Bewertung herangezogen wurden. Wenn der Verwaltungsaufwand zur Informationsgewinnung unverhältnismäßig war, wurde dies vermerkt.

Folgende von mir benannte Auskunftspersonen sind angewiesen worden, dem Prüfungsteam alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

1. *Herr Mathias Schicke Fachbereichsleiter Finanzen*
2. *Frau Kathrin Heinrich Abteilungsleitung Finanzbuchhaltung*

### Buchführung, Inventar und Zahlungsabwicklung

Die zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sind zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern des Amtes für Finanzwesen insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen.

In den Unterlagen des Amtes für Finanzwesen zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 sind alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zugrunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen sowie ausführliche Dokumentationen) enthalten.

Die nach § 12 i.V.m. § 11 GemKVO Doppik LSA erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei der Nutzung automatisierter Datenverarbeitung wurde sichergestellt.

Die nach § 12 GemKVO Doppik LSA erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden.

### Eröffnungsbilanz und Anhang

Die Eröffnungsbilanz beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse und periodengerechte Abgrenzungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.

Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bestehen nicht.

Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, bestehen nicht.

Rückgabeverpflichtungen für in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag nicht.

Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstands, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind, lagen am Stichtag nicht vor.

Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Stichtag nicht vor.

Weißenfels, den 25.08.2021

.....  
Risch

Oberbürgermeister der Stadt Weißenfels

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

50261  
09/2016

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.